

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bebauungsplan 09.03/5 Vorderer Bühl (Bolzplatz/landwirtschaftliche Scheunen)

Stadt Fellbach
Rems-Murr-Kreis

Bearbeitet durch:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Marion Angster

M.Sc. Biologie Agnes Fietz

M.Sc. Technische Biologie Heidi Mühl

Stand: 18.02.2022

INHALTSVERZEICHNIS

0	VORBEMERKUNG	4
1	ALLGEMEINES	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
1.2.1	Prüfungsrelevante Arten	6
1.2.2	Verbotstatbestände gemäss § 44 BnatschG	7
2	UNTERSUCHUNGSRAUM	11
2.1	Lage des Untersuchungsraumes	11
3	HABITATPOTENZIALANALYSE	12
3.1	Relevanzuntersuchung/Habitatpotenzialanalyse	12
3.2	Erweiterte Relevanzuntersuchungen, hier Vögel (Offenland- bzw. Feldbrüter)	13
3.3	Erweiterte Relevanzuntersuchung, hier holzbewohnende Käfer	14
3.4	Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK)	15
3.5	Bestand/Realnutzung	21
3.5.1	Beschreibung des Untersuchungsraumes	21
3.5.2	Schutzgebietskulissen nach dem BNatSchG	24
4	WIRKUNGSANALYSE	28
4.1	Vorhabenswirkungen	28
4.1.1	Baubedingte Wirkungen	28
4.1.2	Anlagenbedingte Wirkungen	28
4.1.3	Betriebsbedingte Wirkungen	29
5	BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN	29
5.1	Europäische Brutvogelarten	29

5.2 Säugetiere - Fledermäuse	36
5.2.1 Fledermausuntersuchungen aus dem Jahr 2020	36
5.2.2 Fledermausuntersuchungen aus dem Jahr 2021	40
5.3 Reptilien	45
5.4 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten und Artengruppen	47
6 PRÜFUNG DER VERBOTE NACH § 44 BNATSCHG - KONFLIKTPRÜFUNG	48
6.1 Europäische Brutvogelarten	48
7 MASSNAHMEN	65
7.1 Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung	65
8 GUTACHTERLICHES FAZIT	70
9 LITERATUR UND QUELLENANGABEN	71

Anlagen:

Anlage 1: Bildnachweise zum Gebiet

0 VORBEMERKUNG

Die im Jahr 2020 durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen für das gegenständliche Bebauungsplanverfahren wurden nach einem gemeinsamen Abstimmungstermin am 11.03.2021 mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, der Stadt Fellbach sowie dem Büro Grünwerk durch weitere, zusätzliche Fledermaus-Untersuchungen erweitert. Diese Untersuchungen erfolgten im Frühjahr/Frühsummer 2021. Die entsprechenden Ergebnisse aus den Jahren 2020 und 2021 werden im nachfolgenden Bericht, getrennt nach Untersuchungsjahr, jeweils dargestellt.

1 ALLGEMEINES

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Auf bisher landwirtschaftlich bzw. auch gartenbaulich genutzten Freiflächen entlang des östlichen Gemarkungsrandes der Stadt Fellbach ist die Neuanlage eines Bolzplatzes sowie die Errichtung landwirtschaftlicher Scheunen geplant. Ein Erfordernis zur Errichtung eines neuen Bolzplatzes ist dem Umstand geschuldet, dass der bisherige Bolzplatz, westlich der Bühlstraße, parallel zum Rotkehlchenweg, einer geplanten Bebauung von rund 60 Wohneinheiten weichen muss.

Zum Abgrenzungsbereich des Bebauungsplanes 09.03/5 Vorderer Bühl (Bolzplatz/landwirtschaftliche Scheunen) zählen Flächenbereiche sowohl südlich als auch nördlich der Pfarrstraße. Die Pfarrstraße wird von einer Allee aus Obstbaum-Halbstämmen bzw. von zwei Baumreihen begleitet.

Innerhalb des Abgrenzungsbereiches befinden sich die Flurstücke Nrn. 1078, 1079, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085/1, 1085/2, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090 sowie 1091 (Flächen nördlich der Pfarrstraße). Auf den südlichen Teil der Abgrenzung entfallen die Flurstücke Nrn. 1040/4 (Pfarrstraße) sowie die weiteren Freiflächen Nrn. 1579, 1580/1, 1583/3, 1584/4 sowie 1585/1. Siehe hierzu auch die nachfolgende Abbildung.

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Planungsabsicht Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG berührt werden oder nicht.

Das Büro GRÜNWERK wurde mit der Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Der nachfolgenden Abbildung kann der Abgrenzungsbereich mit Realnutzung entnommen werden.



Abb. 1: Abgrenzungsplan zum Bebauungsplan 09.03/5 Vorderer Bühl (Bolzplatz/landwirtschaftliche Scheunen). Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022), modifiziert

1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach der VS-RL. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt.

Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

1.2.1 PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

1. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG, FFH-RL, 1992)

2. sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG, EU VS-RL, 2009)
3. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Weitere, nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützten Arten sind nicht Gegenstand der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Anhand von Formblättern wird überprüft, ob als Folge des Eingriffs, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen), der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

1.2.2 VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄSS § 44 BNATSchG

Das BNatSchG (2009) enthält folgende Vorgaben in Bezug auf die Verbotstatbestände:

BNatSchG § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten)

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) ¹Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),

2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden
(Vermarktungsverbote).

²Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(4) ¹Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote.

²Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. ³Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. ⁴Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) ¹Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. ²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die

auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) ¹Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. ²Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Bebauungsplan 09.03/5 Vorderer Bühl (Bolzplatz/landwirtschaftliche Scheunen)
 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

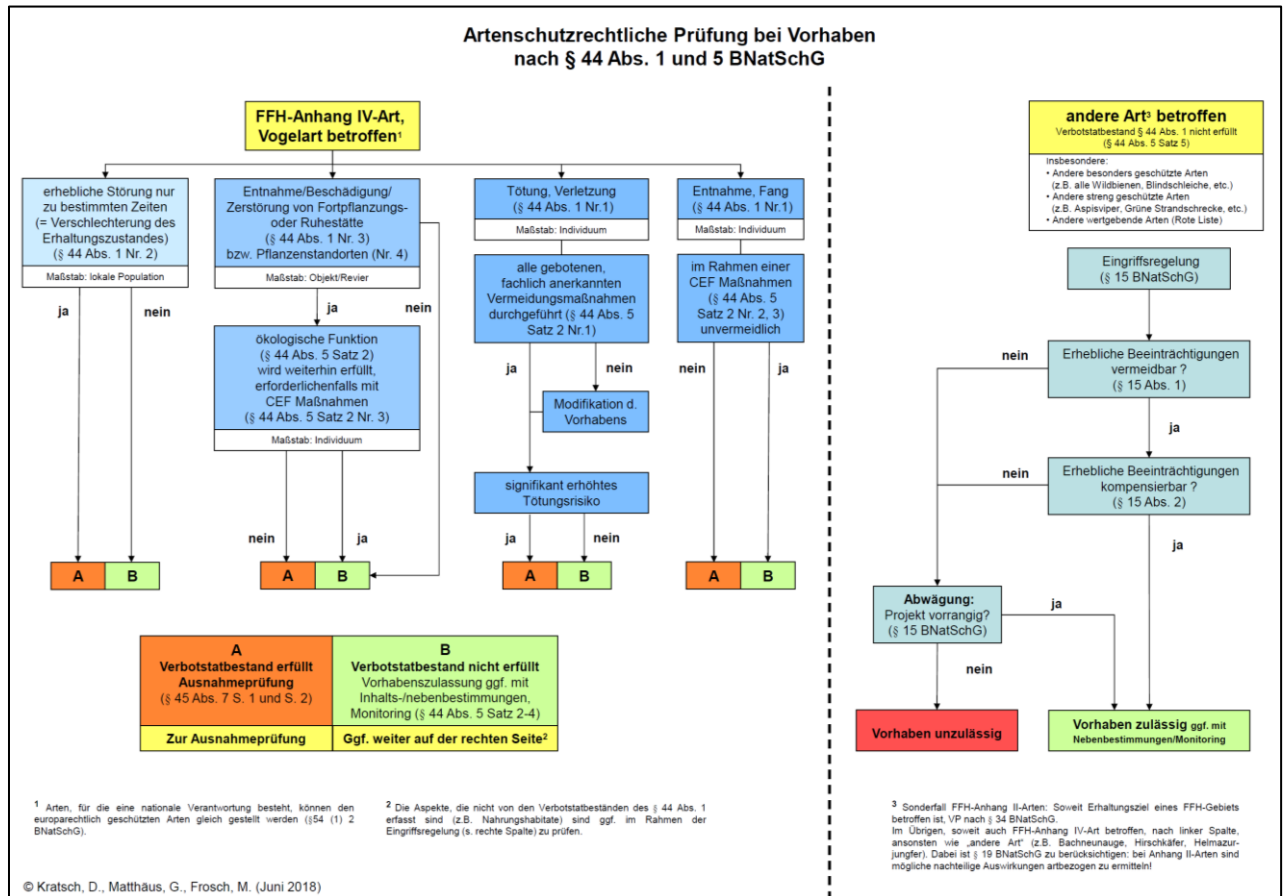


Abb. 2: Ablaufschema - Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG.
 Verfasser: KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH M. (Juni 2018)

2 UNTERSUCHUNGSRAUM

2.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSRAMES

Der Untersuchungsraum zum Bebauungsplan 09.03/5 Vorderer Bühl (Bolzplatz/landwirtschaftliche Scheunen) befindet sich am östlichen Gemarkungsrand von Fellbach. Siehe hierzu die nachfolgende Abbildung mit roter Signatur.

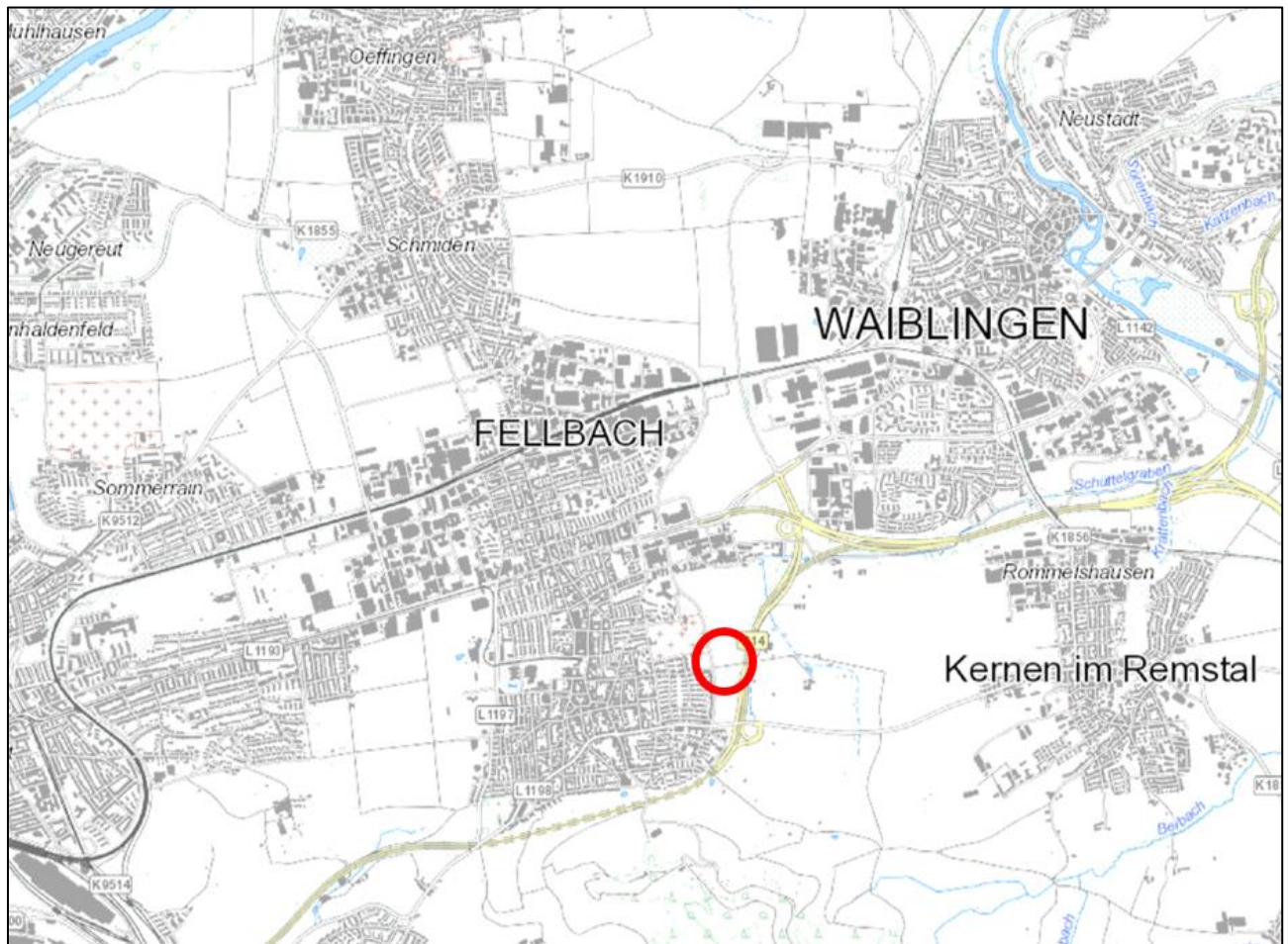


Abb. 3: Lage im Raum - siehe rote Signatur. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022), modifiziert

3 HABITATPOTENZIALANALYSE

3.1 RELEVANZUNTERSUCHUNG/HABITATPOTENZIALANALYSE

Eine Relevanzuntersuchung respektive eine Habitatpotenzialanalyse (Stufe 1) hat im Vorfeld zu prüfen, welche Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg (nach LUBW) bzw. inwieweit europäische Brutvogelarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie VS-RL vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahrens anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) werden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Für artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen liegt die nachfolgende, gutachterliche Einschätzung in Bezug auf mögliche Vorkommen, Eingriffswirkungen sowie Empfehlungen bezüglich vertiefender Untersuchungen (Stufe 2) zu Grunde:

Diese gutachterliche Bewertung resultiert zum einen aus einer durchgeführten Habitatbegehung, zum anderen aus der Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept und zum anderen aus erweiterten Relevanzuntersuchungen. Diese Teilbewertungen werden im Einzelnen nachfolgend dargestellt:

Habitatbegehung vom 20.03.2020 - Empfehlungen zu vertiefenden Untersuchungen:

- **Europäische Brutvogelarten**
 - Gilde der Gebäude- und Nischenbrüter (Potenzial an der halboffenen Schuppenanlage, Flurstück Nr. 1585/1, weitere bauliche Strukturen gibt es nicht)
 - Gilde der Gebüsch- und Freibrüter (Potenzial an/in den Gehölzbeständen/Gebüschern rund um die halboffene Schuppenanlage sowie entlang der Obstbaumalle entlang der Pfarrstraße)
 - Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Potenzial gering, da nur wenige, kleinere Baumhöhlen gesichtet werden konnten (östlich der halboffenen Schuppenanlage und kleinere Baumhöhlen am Baumstumpf einer Korkenzieher-Weide). Die relevanten Bereiche wurden jedoch bereits bei der Begehung am 20.03.2020 aus- bzw. abgebrochen vom restlichen Baumstumpf vorgefunden)
 - Gilde der Boden- und Offenlandbrüter (Potenzial bieten die Acker- und Sonderkulturlflächen, die Laubstreuschichten entlang der sanften Böschung mit Zaun, südlich des Flurstückes Nr. 1584/3 oder rund um die halboffene Schuppenanlage)
- **Säugetiere. Hier Fledermäuse**
 - Gebäudebewohnende Fledermausarten (Potenzial an der halboffenen Schuppenanlage, Flurstück Nr. 1585/1)

- Höhlenbewohnende Fledermausarten (einzelne Laubbäume östlich der halboffenen Schuppenanlage, Flurstück Nr. 1585/1, der halbe Baumstumpf einer Korkenzieher-Weide, am Stammfuß wurden einzelne Kotspuren festgestellt. Diese könnten entweder Fledermäusen u.U. auch einem Siebenschläfer zugeordnet werden). Parallel verlaufende Zahnsuren konnten jedoch nicht nachgewiesen werden, die für einen Siebenschläfer gesprochen hätten. Daher Verdachtsfall - Fledermauskötel - mit zurückliegender Nutzung.
- Jagdhabitats (Potenzial entlang der Allee mit Obstbaum-Halbstämmen, die die Pfarrstraße flankieren)
- **Reptilien. Hier mit besonderem Schwerpunkt Zauneidechse**
 - Potenzialflächen liegen entlang der Böschungsbereiche am nordwestlichen und westlichen Rand der Vorhabenfläche vor, des Weiteren sind es die Grenzlinien bzw. die Böschungsraine rund um die Acker- und Sonderkulturflächen bzw. rund um die halboffene Schuppenanlage
- **Insekten. Hier holzbewohnende Insekten (xylobionte Käfer)**
 - Endoskopische Untersuchung der Korkenzieher-Weide, um Einsicht in die kleinen Risse bzw. Spalten des Baumstumpfes zu erhalten. In Ermangelung feuchtem Mulmes können dagegen Eremit oder andere holzbewohnende Käfer, bspw. Rosenkäferarten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

3.2 ERWEITERTE RELEVANZUNTERSUCHUNGEN, HIER VÖGEL (OFFENLAND- BZW. FELDBRÜTER)

Um im Vorfeld ein etwaiges, erweitertes Untersuchungserfordernis für Offenlandbrüter wie das Rebhuhn und die Wachtel klären zu können, wurde ein langjähriger, anerkannter Gebietskenner und Naturschutz-Experte aus der Region um eine fachliche Einschätzung gebeten. Dieser langjährige Gebietskenner führt regelmäßig auch zu diesen Feldbrütern Rebhuhn und Wachtel markierungsübergreifende Untersuchungen durch und ist daher ein wichtiger Ansprechpartner bezüglich genereller Vorkommen in diesem UR gewesen.

Er teilte in einem gemeinsamen Telefonat mit, dass für diesen Abgrenzungsbereich, Landschaftsausschnitt bzw. die gegenständliche Untersuchungsfläche keinerlei Vorkommen zu Rebhuhn oder Wachtel bekannt sind. *(Der Name des Gebietskenners wird aus datenschutzrechtlichen Gründen an dieser Stelle nicht genannt).*

Fazit:

Die beiden Offenland- und Feldbrüterarten Rebhuhn und Wachtel waren daher nicht Gegenstand vertiefender Untersuchungen.

3.3 ERWEITERTE RELEVANZUNTERSUCHUNG, HIER HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Im Rahmen einer erweiterten Relevanzuntersuchung, durchgeführt am 29.04.2020, wurde die Korkenzieher-Weide bzw. der Stamm-Rumpf am nordwestlichen Rand der Abgrenzungsfläche mittels Video-Endoskop (Laserliner, VideoScope XXL) näher untersucht.

Ergebnis:

Auch in den Rissen und kleineren Spalten konnte kein Mulm bzw. auch kein feuchter Mulm festgestellt werden. Des Weiteren lagen keine Nachweise zu holzbewohnenden Käfern, Imagines oder Larvalstadien, vor.

Es konnten ausschließlich Asseln, Tausendfüßer sowie Gespinste festgestellt werden.

Imagines bzw. Larvalstadien artenschutzrechtlich relevanter holzbewohnender Käfer bzw. Insekten konnte somit ausgeschlossen werden.

3.4 INFORMATIONSSYSTEM ZIELARTENKONZEPT (ZAK)

Habitat-Potenzialeinschätzung - auf Grundlage einer Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) sofern die Arten bzw. Artengruppen nicht bereits oben berücksichtigt bzw. inkludiert sind (abgefragte Habitattypen: Gebäude und andere technische Bauwerke (F 1), Äcker und Sonderkultur (D 4), Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. Baumdominierte Sukzessionsgehölze (D 6.2) sowie Gebüsch mittlerer Standorte (D 6.1.2).

Tab. 1: Abfrageergebnis zur Habitat-Potenzialeinschätzung nach dem Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK)

Arten bzw. Artengruppen	Habitatpotenzial vorliegend	Beurteilung einer potenziellen Betroffenheit auf Grundlage des artspezifischen Habitatanspruchs	Vertiefende Untersuchungen	ZAK Status	Rote Liste		FFH	BG
	Ja / Nein				D	BW		
Tagfalter und Widderchen:								
Ampfer-Grünwidderchen (<i>Adscita statices</i>)	Nein	Die an Trockenstandorten lebende Nominatform <i>statices</i> bevorzugt Kalk-, Sand -oder Silikatmagerrasen.	Nein - Habitatvoraussetzungen sind nicht gegeben. Keine Magerrasenbestände vorliegend	N	V	3	-	b
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausitous</i>)	Nein	Goldhafer/Glatthaferwiesen, Feucht- und Streuwiesen, Hochstaudensäume entlang von Fließgewässern oder Gräben, feuchte Altgrasinseln, wenig genutzte Weiden und junge Wiesenbrachen. Vorkommen der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf und als weiterer Wirt die Knotenameise (<i>Myrmica spec.</i>). Nutzung: ein- bis zweischürige Wiesen und nicht verfilzte Brachestadien	Nein - Habitatvoraussetzungen nicht gegeben. Kein extensiv gepflegtes Grünland. Keine Vorkommen der Wirtspflanze <i>Sanguisorba officinalis</i>	LB	V	3	II, IV	s
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Nein	Primärhabitat: Feuchtwiesen, feuchtes Grünland. Sekundärhabitat: feuchte Ackerbrachen, feuchte Ruderalflächen.	Nein - Habitatvoraussetzungen nicht vorliegend – feuchte Standorte nicht vorliegend	LB	3	3!	II, IV	s
Kurzschwänziger Bläuling (<i>Cupido argiades</i>)	Nein	Habitat: Feuchtwiesen, mesophile Fettwiesen, gestörte eutrophierte Halbtrockenrasen, ruderaler Stellen, ungemähte Grabe- und Straßenböschungen	Nein - Habitatvoraussetzungen liegen im UR nicht vor. Regelmäßig gemähte Böschungen und Grünstreifen. Intensiv bewirtschaftete Acker- und Sonderkulturflächen, Larval- und Futterpflanzen fehlen	N	V	V!	-	-

Bebauungsplan 09.03/5 Vorderer Bühl (Bolzplatz/landwirtschaftliche Scheunen)
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Fortsetzung zu:)

Tab. 1: Abfrageergebnis zur Habitat-Potenzialeinschätzung nach dem Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK)

Arten bzw. Artengruppen	Habitatpotenzial vorliegend Ja / Nein	Beurteilung einer potenziellen Betroffenheit auf Grundlage des artspezifischen Habitatsanspruchs	Vertiefende Untersuchungen Ja / Nein	ZAK Status	Rote Liste		FFH	BG
					D	BW		
Magerrasen-Perlmutterfalter (<i>Boloria dia</i>)	Nein	Habitat: trockene, sonnige magere Wiesen, in sehr lichten, trockenen Wäldern und auf blütenreichen Böschungen. Vereinzelt auf feuchten Wiesen und in an Moore angeschlossenen feuchten Wiesen	Nein - Habitatansprüche liegen im UR nicht vor. Zudem im relevanten Messtischblatt Nr. 7121 keine Vorkommen verzeichnet!	N	*	V	-	b
Malven-Dickkopffalter (<i>Carcharodus alceae</i>)	Nein	Habitat: Renaturierte Kiesgruben, extensiv bewirtschaftete Glatthaferwiesen mit reichlich Moschus-Malve, Trockenbiotop: Raupennahrungspflanze nahezu ausschließlich Malvengewächse	Nein - Habitatansprüche im UR nicht gegeben. Zudem keine Vorkommen im relevanten Messtischblatt	N	*	3	-	b
Großer Fuchs (<i>Nymphalis polychloros</i>)	Nein	Habitat: trocken warmes Buschland, lichte Wälder, Gärten u. Streuobstwiesen mit Vorkommen der Raupennahrungspflanzen. Ursprünglich Obstbäume. Da aber immer mehr Spritzmittel zur Anwendung kommen, Verlagerung auf andere Larvalpflanzen: <i>Prunus avium</i> , <i>Salix caprea</i> u. Weiden	Nein - Habitatvoraussetzungen liegen nicht vor. Ausschnitt einer intensiv genutzten Agrarlandschaft –Anwendung von Insektiziden, Pestiziden und Fungiziden auf den landwirtschaftlich, gartenbaulich genutzten Flächen. Für das relevante Messtischblatt 7121 nach 1900 keine Nachweise gelistet	LB	3	2	-	b
Kleiner Schillerfalter (<i>Apatura ilia</i>)	Nein	Auwälder der größeren Flußtäler, aber auch andere Waldgesellschaften und Forste des Hügel- und Berglandes. Nur ausnahmsweise bodenständige Vorkommen außerhalb größerer Waldgesellschaften, z.B. ältere Vorwaldstadien aufgelassener Kiesgruben.	Nein - Habitatvoraussetzungen liegen nicht vor, keine Waldgesellschaften oder Vorwaldstadien vorliegend	N	3	3	-	b
Storchschnabel-Bläuling (<i>Aricia eumedon</i>), syn. <i>Eumedonia eumedeon</i>		Warme Sandgebiete („Mainzer Sand“), Bahndämme, südexponierte Magerrasen, die durch Gebüsch windgeschützt sind, Waldränder, Wacholderheiden, Feuchtwiesen mit Sumpf-Storchschnabel. Habitatpräferenz Trockenrasen, Nasswiesen, Heiden	Nein - Habitatvoraussetzungen sind nicht gegeben, weder Trockenrasen noch Nasswiesenstandorte oder Heide vorliegend	N	*	3	-	b

Bebauungsplan 09.03/5 Vorderer Bühl (Bolzplatz/landwirtschaftliche Scheunen)
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Fortsetzung zu:)

Tab. 1: Abfrageergebnis zur Habitat-Potenzialeinschätzung nach dem Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK)

Arten bzw. Artengruppen	Habitatpotenzial vorliegend Ja / Nein	Beurteilung einer potenziellen Betroffenheit auf Grundlage des artspezifischen Habitatanspruchs	Vertiefende Untersuchungen Ja / Nein	ZAK Status	Rote Liste		FFH	BB
					D	BW		
Trauermantel (<i>Nymphalis antiopa</i>)	Nein	Kühlere Laub-Mischwälder. Larvalhabitat: Bedingung hohe Luftfeuchtigkeit, durchnässte Feuchtwiese, Nieder- und Hochmoor mit einzelnen Ohrweiden-Büschen oder staunasser Waldschlag	Nein - Habitatvoraussetzungen liegen nicht vor, keine Waldgesellschaften, Feuchtwiesen, Moore, Weidengebüsche etc.	N	V	3	-	b
Wachtelweizen-Schneckenfalter (<i>Melitaea athalia</i>)	Nein	Breites Spektrum an mageren Lebensräumen wie Kalk- und Sandmagerrasen, Borstgrasrasen, frisches bis feuchtes Grünland, Heiden, lichte Wälder, Waldschneisen- und -lichtungen, Moore.	Nein - Habitatvoraussetzungen nicht vorliegend. Zudem im relevanten Messtischblatt 7121 nach 1900 keine Nachweise	N	*	3	-	b
Deutscher Sandlaufkäfer (<i>Cylindera germanica</i>)	Nein	Habitatvoraussetzungen: Steppen, Heiden, Kalktriften (Primärstandorte). Sekundärstandorte: <u>trockene</u> Äcker. Verbreitung: Messtischblatt 7121: keine Vorkommen bekannt!	Nein Kein trockener Standort. Messtischblatt 7121 keine Vorkommen bekannt!	LA	1	1	-	s
Sandlaufkäfer und Laufkäfer:								
Länglicher Ahlenläufer (<i>Bembidion elongatum</i>)	Nein	Besiedelt überwiegend vegetationsarme Uferbereiche von Fließgewässern.	Nein - Habitatvoraussetzungen liegen nicht vor	Z	V	V	-	-
Schwemmsand-Ahlenläufer (<i>Bembidion decoratum</i>)	Nein	Besiedelt überwiegend vegetationsarme Uferbereiche von Fließgewässern.	Nein - Habitatvoraussetzungen liegen nicht vor	Z	V	V	-	-
Sumpfwald-Enghalsläufer (<i>Platynus vivens</i>)	Nein	Besiedelt Sumpfwälder, bspw. Sumpfige Eichen-Buchenwälder	Nein - Habitatvoraussetzungen liegen nicht vor	LB	3	2	-	-
Ziegelroter Flinkläufer (<i>Trechus rubens</i>)	Nein	Besiedelt offene und beschattete Grünlandtypen mit dichter Vegetation und hier in feuchten Wäldern, kommt aber auch an Flussufern und in Mooren vor.	Nein - Habitatvoraussetzungen liegen nicht vor	LB	3	2	-	-
Holzbewohnende Käfer:								
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	Nein Siehe erweiterte Relevanzuntersuchung, oben!	Der Hirschkäfer ist vor allem in alten Laubwäldern - vorzugsweise mit Eichen - sowie an Waldrändern, Parks, Obstwiesen und Gärten mit einem möglichst hohen Anteil an alten und absterbenden Bäumen zu finden. Zur Entwicklung benötigen die Larven morsche Wurzelstöcke in mindestens 40 cm Tiefe.	Nein Siehe erweiterte Relevanzuntersuchung, oben!	N	2	3	II	b

Bebauungsplan 09.03/5 Vorderer Bühl (Bolzplatz/landwirtschaftliche Scheunen)
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Fortsetzung zu:)

Tab. 1: Abfrageergebnis zur Habitat-Potenzialeinschätzung nach dem Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK)

Arten bzw. Artengruppen	Habitatpotenzial vorliegend Ja / Nein	Beurteilung einer potenziellen Betroffenheit auf Grundlage des artspezifischen Habitatsanspruchs	Vertiefende Untersuchungen Ja / Nein	ZAK Status	Rote Liste		FFH	BB
					D	BW		
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	Nein Siehe erweiterte Relevanzuntersuchung, oben!	Der Eremit bewohnt lichte Laubwälder, flußbegleitende Gehölze, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen Bäumen. Die Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter Bäume. Entscheidend für eine erfolgreiche Entwicklung ist ein ausreichend großer und feuchter Holzmulmkörper, der sich nur in entsprechend alten und mächtigen Bäumen sowie in sehr starken Ästen bilden kann.	Nein Siehe erweiterte Relevanzuntersuchung, oben!	LB	2	2	II*, IV	s
Wildbienen (Hymenoptera):								
Schwarze Mörtelbiene (<i>Megachile parietina</i>)	Nein	Habitatvoraussetzung: Felsen, Steine, Mauern im Untersuchungsraum nicht vorliegend. Art ist sehr selten: Verbreitung in BW ausschließlich im Nördlinger. Ries, Hegau und am oberen Neckar sowie im Saarland.	Nein - Habitatvoraussetzungen liegen nicht vor. Der Abgrenzungsbereich weist keine Felsen, Steine oder Mauern auf.	LA	1	1	-	b
Weichtiere (Mollusca):								
Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	Nein	Die Bauchige Windelschnecke besiedelt kalkreiche Moore und Sümpfe. Aktuelle Funde stammen aus Schilfröhrichten, Großseggenrieden und Pfeifengraswiesen. Die Art erträgt ein gewisses Maß an Beschattung und kommt in geringer Dichte auch an Feuchtwaldstandorten bzw. in Feuchtwaldstandorten innerhalb des Waldes vor.	Nein - Habitatvoraussetzungen liegen nicht vor. Keine Moore, Sümpfe, Seggenriede bzw. allgemein kein feuchter Standort	LB	2	2	II	-
Heuschrecken (Saltatoria)								
Plumpschrecke (<i>Isophya kraussii</i>)	Nein	Besiedelt hochwüchsige und staudenreiche Lebensräume. Häufig in versaumten Magerrasen, Grünlandbrachten, krautreichen Bergwiesen und mesophilen Staudenfluren anzutreffen. Oft auch verbuschte Trockenrasen, Waldränder oder grasreiche Kahlschläge, Waldwiesen und wegbegleitende Säume,	Nein - Habitatvoraussetzungen sind nicht vorliegend. Es liegen keine hochwüchsigen und staudenreichen Lebensräume vor. Grünland im UR ist häufigen Schnittzyklen unterworfen, keine extensive Nutzung. Intensiv gepflegter Landschaftsausschnitt – Agrarlandschaft (intensiv)	LB	V	V	-	-

Legende:

ZAK-Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):

E Erloschene oder verschollene Arten in Baden-Württemberg; bei erneutem Auftreten haben die Arten höchste Schutzpriorität, sofern sie nicht als stark vagabundierende Vermehrungsgäste betrachtet werden müssen.

Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:

LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

z Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009), Tagfalter (2011), Heuschrecken (2011)

Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009)

FFH: Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).

EG: Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).

BG: Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de

Bebauungsplan 09.03/5 Vorderer Bühl (Bolzplatz/landwirtschaftliche Scheunen)
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
Vs	Art der Vorwarnliste, mit Abweichungen in speziellen Regionen Deutschlands (bei Laufkäfern)
D	Datengrundlage mangelhaft; Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
G	Gefährdung anzunehmen
R	(extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: reliktäres Vorkommen oder isolierte Vorposten
gR	Art mit geographischer Restriktion (Libellen)
p	Potenziell gefährdet (Fische)
r	Randliches Vorkommen (Heuschrecken)
-	nicht gefährdet
N	Derzeit nicht gefährdet (Amphibien/Reptilien)
i	Gefährdete wandernde Art (Säugetiere)
!	Besondere nationale Schutzverantwortung
!!	Besondere internationale Schutzverantwortung (Schnecken und Muscheln)
*	Nicht sicher nachgewiesen (Libellen)
f	Faunenfremd im Gebiet vorkommend (Fische)
/	Natürlicherweise im Gebiet fehlend (Fische)
oE	Ohne Einstufung

Fazit:

Nach Abschluss der Habitatbegehung, der Befragung eines Gebietskenners in Bezug auf generell mögliche Vorkommen zu Rebhuhn und Wachtel im UR, der endoskopischen Voruntersuchung eines Stamm-Rumpfes von einer Korkenzieher-Weide (erweiterte Relevanzuntersuchung) sowie der Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) waren die Arten bzw. Artengruppen **Europäische Brutvogelarten, Fledermäuse sowie Reptilien mit besonderem Schwerpunkt Zauneichse vertiefend zu Untersuchungen.**

3.5 BESTAND/REALNUTZUNG

3.5.1 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES

Der Untersuchungsraum UR bzw. die Abgrenzungsfläche kann grob in zwei Abschnitte unterteilt werden. Zum einen in Flächenbereiche, nördlich der Pfarrstraße (also nördlich des Flurstückes Nr. 1040/4) und zum anderen in Flächenabschnitte, die sich südlich der Pfarrstraße befinden.

Bei der Pfarrstraße selbst handelt es sich um eine asphaltierte Straße bzw. einen asphaltierten Wirtschaftsweg, der von Landwirten, Radfahrern, Spaziergängern, allgemein Erholungssuchenden, Freizeitsportlern, Hundehaltern aber auch von motorisierten Personen (mit Autos, Zweiräder) in sehr hohem Maße frequentiert wird.

Nördlich der Pfarrstraße schließt ein ca. 7,5 bis 8 m breiter Grünstreifen an, der sich aus einer Baumreihe mit Obstbaum-Halbstämmen (Birnen- und Apfelsorten) sowie einer Fettwiese mittlerer Standorte zusammensetzt. Die Fettwiese wird sehr häufig gemäht und nähert sich optisch bereits einer Kräuterrasenfläche. In einer Flächentiefe von knapp 100 m schließen daran weiter in Richtung Norden Sonderkulturflächen bzw. Ackerflächen an. Diese setzen sich aus Gemüsekulturen, Getreideansaat, Grünlandinsaat (eiweißreiche Leguminosen) und/oder Hackfrüchten zusammen. Entlang der östlichen Flanke verläuft zu diesen zuvor beschriebenen Kulturen ein Grasweg, welcher ebenfalls häufig gemäht werden muss. Westlich dazu folgt ein asphaltierter Wirtschafts- bzw. Fuß- und Radweg mit begleitender Baumreihe in Richtung Bühlstraße. In Richtung Norden folgen auf das Ende der Abgrenzungsfläche weitere landwirtschaftliche Flächen bzw. Grünlandflächen. In der weiteren östlichen Verlängerung zum Abgrenzungsbereich bzw. dem Grasweg schließen Sonderkulturflächen bzw. (Intensiv-)Obstkulturen an. Die Abgrenzungsfläche schließt mit der Flurstücks-Nr. 1091 im Norden ab.

Flächenareale **südlich der Pfarrstraße** (Flurstück Nr. 1040/4):

Der südliche Abschnitt der Abgrenzungsfläche besteht aus einem rund 6 m breiten Grünstreifen. Bestimmt wird diese Fläche wiederum von einer Obstbaumreihe (Apfel- und Birnbaum-Halbstämme), die von einer Fettwiese mittlerer Standorte begleitet wird. Auch diese wird wiederum regelmäßig einem Schnitt unterzogen und nähert sich augenscheinlich einer Kräuterrasenfläche, siehe auch Flächenareal nördlich der Pfarrstraße. Dieser Grünstreifen stellt eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 1579 dar.

Die westlichen Grenzbereiche verfügen hier über einen Grünstreifen, der regelmäßig gemäht wird und dadurch in niedriger Wuchshöhe gehalten wird. Dieser misst in der Tiefe ca. 5 m und besteht ebenfalls aus Fettwiese mittlerer Standorte. Im Gegensatz zum Grünstreifen von Flurstück Nr. 1579, weist dieser jedoch keine Obstbaumreihe auf. Einzelne, singuläre, niedrige Gebüsche gedeihen ebenfalls an der nordwestlichen Ecke des südlichen Abschnittes. Auf diesen Grünstreifen folgt weiter westlich, parallel zur Bühlstraße, wiederum ein asphaltierter Wirtschafts- bzw. Fuß- und Radweg. Der Weg befindet sich bereits im Kontaktlebensraum.

Unmittelbar südlich des Grünstreifens mit den Obstbaumreihen (südlich der Pfarrstraße) sind die weiteren Areale durch einen Maschendrahtzaun eingefriedet. Diese Einfriedung ist entlang der Westseite durch eine Öffnung/Zufahrt unterbrochen (Zugang/Zufahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Pächter, Eigentümer etc.).

Südlich der Obstbaumreihe folgen Ackerflächen- bzw. Gemüsekulturen. Vor wenigen Jahren wurden dort noch Beeren- und Intensivobst-Kulturen umgetrieben. Die Beeren-, als auch die Intensivobstkulturen sind mittlerweile gerodet worden (*lt. Auskunft des Eigentümers der Flächen*). Diese ehemals in Beeren- und Intensivobst-Kultur stehenden Flächen weisen eine Tiefe von ca. 75 m auf, gemessen von der Pfarrstraße aus. Diese Ackerflächenabschnitte bestehen derzeit aus Stoppelfeldern, mit Resten abgestorbener, vertrockneter Kulturpflanzen und Unkrautaufwuchs. Die zuvor beschriebenen Habitatstrukturen werden den Flurstücken mit den Nummern 1579 (Teilfläche), 1580/1, 1583/3 und 1584/3 zugeordnet.

Südlich folgt auf die zuvor beschriebene Ackerfläche erneut ein Maschendrahtzaun. Geht man weiter in Richtung Süden, so folgt nun ein ca. 2 m breiter, leicht geböschter Abschnitt (*Anstieg* in Richtung Süden), der vor allem Blumenbeete aufweist und einzelne Beerensträucher. Beide Kulturarten werden aktuell noch gepflegt bzw. stehen in Nutzung. Der weitere, ehemals östliche Abschnitt dieses schmalen Streifens wurde dagegen schon abgeräumt bzw. entfernt.

Die weiteren südlichen Areale der Abgrenzungsfläche werden nach West- und Osthälfte getrennt vorgestellt, da sich die aktuellen Nutzungen hier stark unterscheiden.

Die westlichen Bereiche werden noch landwirtschaftlich/gartenbaulich bearbeitet bzw. stehen noch in Nutzung. Diese Flächen sind gepflegt, die Böden werden bearbeitet und die Kulturen bewässert. Von der westlichen Grenze aus betrachtet, folgt nach ca. 35 m in Richtung Osten eine bauliche Anlage, die aus einer halboffenen Schuppenanlage bzw. zusammenhängenden Unterständen besteht. Diese Schuppenanlage weist eine Längenabwicklung von gerundet 20 m auf. Im Fall des ersten Abschnittes, ca. 6 lfm aus Norden betrachtet, handelt es sich um einen nahezu geschlossenen Schuppentrakt (teilweise mit Planen abgehängt). Die anderen, südlichen Schuppenabschnitte sind, wie bereits erwähnt, offen und einsehbar, ohne Seitenwände. Sie dienen als Unterstand für landwirtschaftliche/gartenbauliche Maschinen, Werkzeuge bzw. als Lagerplatz für Holz u.a. Material. Diese Schuppenbereiche werden von einzelnen, bereits älteren Laubbäumen begleitet bzw. sind von diesen umstanden.

Hierbei handelt es sich um eine Süßkirsche, um Eschen sowie um Ahornbäume und eine Rotbuche. Des Weiteren *lehnt* sich ein größerer, kräftiger Holunderstrauch an das nördliche Ende der Schuppenanlage an bzw. ist dort teilweise in den angrenzenden Zaun eingewachsen.

Die Flächenareale östlich der Schuppenanlage stehen aktuell nicht mehr in Nutzung. Restfragmente aus Hecken- und Blumenzwiebeln sowie ein Grabeland mit hoher Unkrautvegetation und einzelnen offenen Bodenstellen dominieren diese östliche Fläche. Der nördlich hierzu wiederum verlaufende Maschendrahtzaun bzw. insbesondere die nordöstliche Ecke dieses Grabelandes wird zudem von aufkommenden jungen Gehölzschösslingen begleitet. Es handelt sich überwiegend um Liguster und Hartriegel. Teilweise ist der Ackerboden an dieser Stelle auf- bzw. umgebrochen. Die früheren Kulturen, aus Beeren- und Obststräuchern bestehend, als auch Stauden und Zwiebelgewächse sind an diesen Stellen augenscheinlich entfernt oder ausgegraben worden. Einzelne Zwiebelgewächse sind als Fragmente aber noch vorhanden.

Grünstreifen aus Fettwiese umschließen die, südlich der Pfarrstraße beschriebenen Flächen. Diese Grünstreifen variieren in der Breite zwischen 4 und 5 m und werden regelmäßig gemäht und somit kurzgehalten.

An der äußersten, nordwestlichen Grenze, südlich der Pfarrstraße, steht ein abgebrochener Weiden-Baumstumpf (Korkenzieher-Weide). Dieser Baumstumpf hat nahe dem Stammfuß wieder ausgetrieben. Der Baumstumpf ist morsch, jedoch ohne sichtbare Hinweise auf feuchten Mulm. Er weist einzelne Baumhöhlen und Picklöcher auf, vermutlich von Spechten oder Kleibern verursacht. Die Flächen nahe der Korkenzieher-Weide laufen in Richtung (Nord)Westen in eine leichte Böschungslage aus. Der Unterbewuchs wird als Trittpflanzenbestand angesprochen.

Unmittelbar südlich dieser Korkenzieher-Weide ist ein Wasseranschluss in einem Schacht zur Bewässerung der Ackerflächen installiert. Zum Zeitpunkt der Begehung war der Schacht aufgedeckt und die Wasseranschlüsse waren sichtbar.

Tab. 2: Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsraumes (Abgrenzungsbereich)

Habitatstrukturen im Untersuchungsraum
Vegetationsstrukturen:
Laubbäume: Einzelbäume, Obstbaum-Halbstämme in einer Baumreihe bzw. Allee, Baumgruppen (Ahorn, Rotbuche, Esche und Süßkirsche sowie ein Holunder), teilweise von Efeu umrankt.
Gebietsheimische Gebüsche, Liguster u.a. Hartriegel als Gehölzschösslinge aufkommend
Fettwiese mittlerer Standorte begleitend zu den Obstbaumreihen sowie als Randeinfassung der südlichen, westlichen und östlichen Acker- und Sonderkulturflächen, südlich und nördlich der Pfarrstraße. Diese werden regelmäßig geschnitten und sehr kurz gehalten und weisen Ähnlichkeiten mit einer Kräuterrasenfläche auf.
Trittpflanzenbestände und Altgrasbestände entlang der Zäune bzw. Böschungen bzw. Raine
Belagsflächen/Straßenraum:
Asphalтиerte Wirtschafts- und Radwege
Graswege
Bauliche Strukturen:
Halboffene Holz-Schuppenanlage mit diversen landwirtschaftlichen Maschinen, Werkzeugen sowie Lagerflächen für Holz und andere Materialien,

3.5.2 SCHUTZGEBIETSKULISSEN NACH DEM BNATSCHG

Nachfolgend werden die Abfrageergebnisse bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) dargestellt:

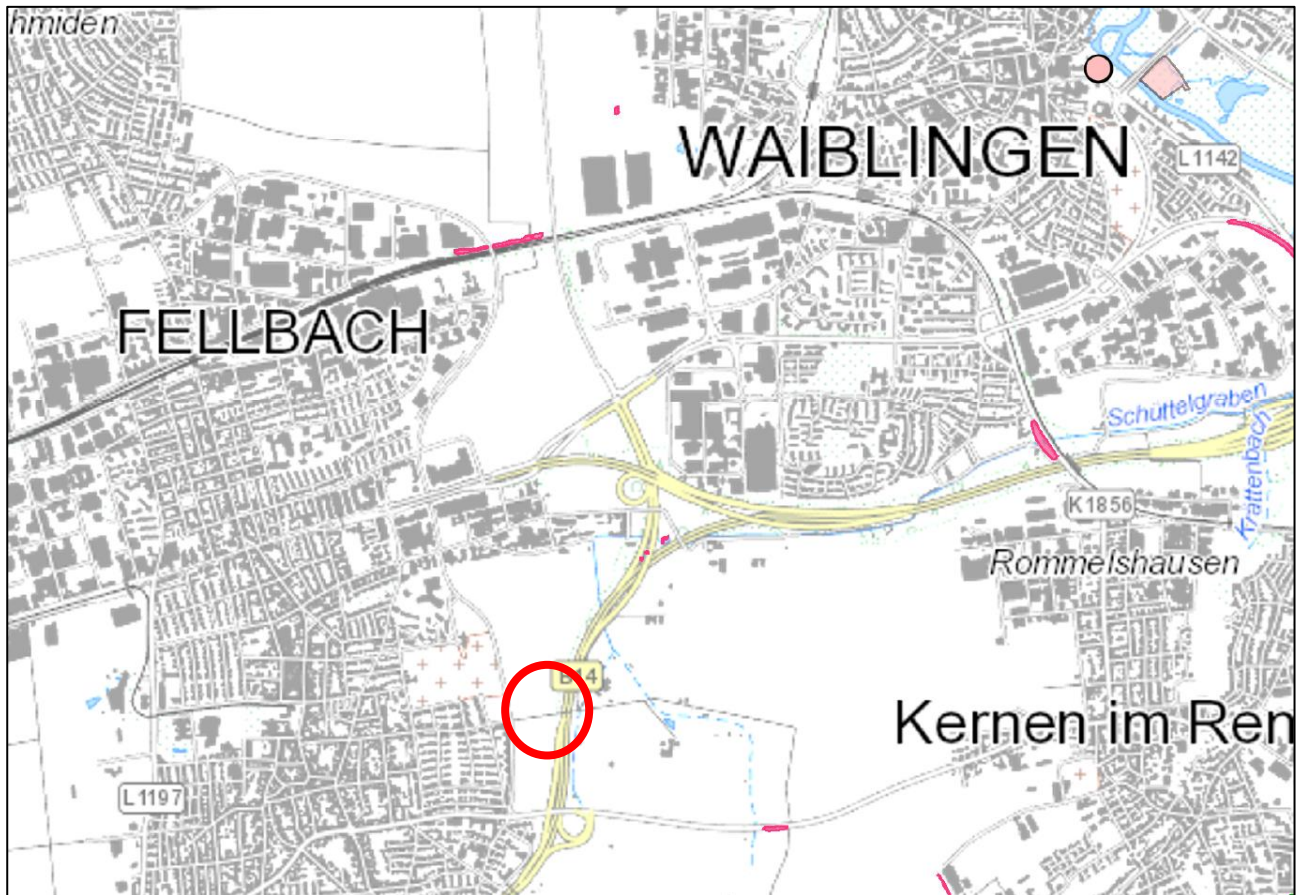


Abb. 4: Abfrageergebnis zu etwaigen Schutzgebietskulissen, hier ohne Abfrage zu Biotopverbund, FFH-Mähwiesen oder Streuobsterhebung, innerhalb des Untersuchungsraumes. Lage der Vorhabenfläche – siehe roter Kreis. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022), modifiziert

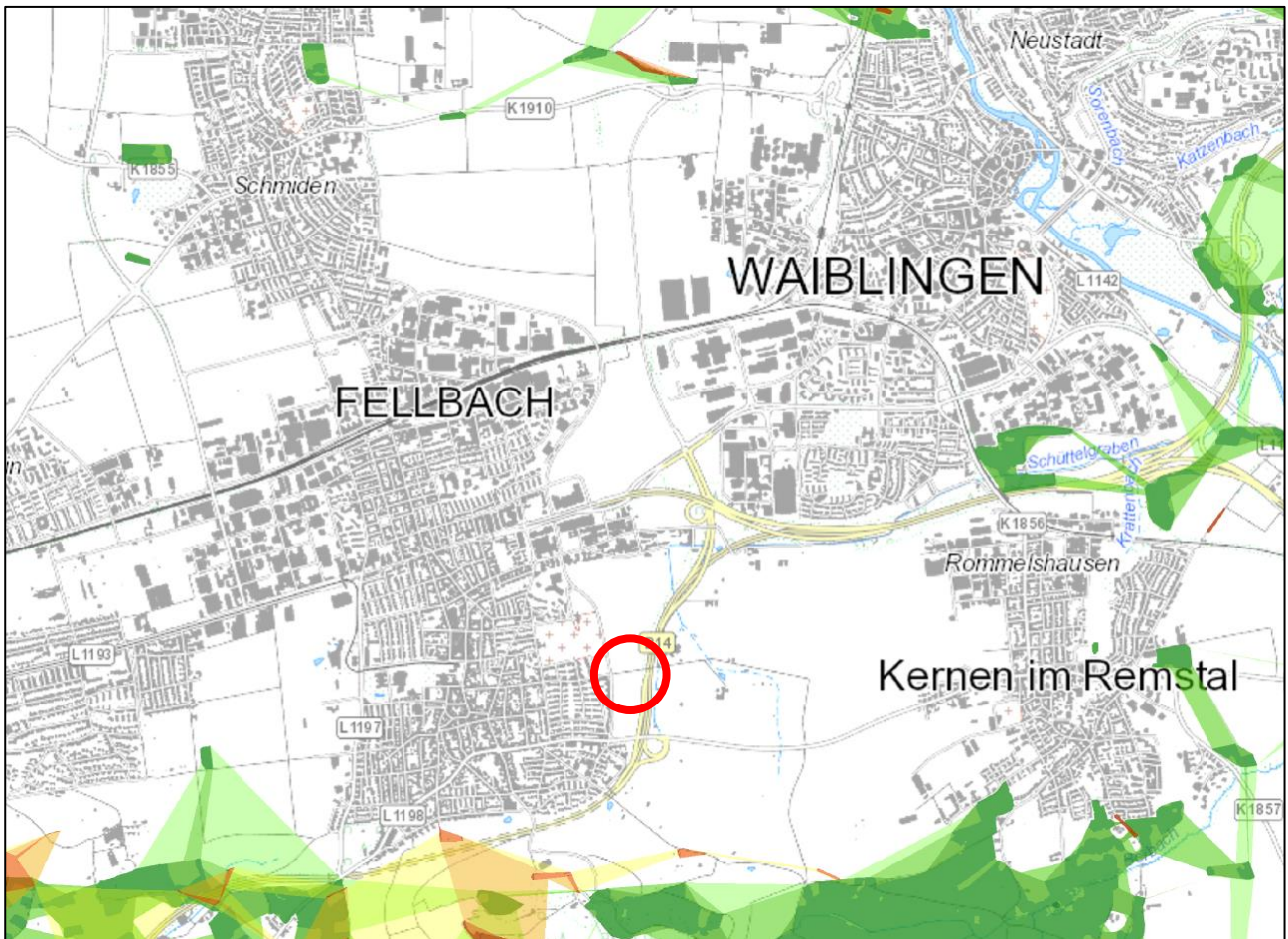


Abb. 5: Abfrageergebnis zu etwaigen Schutzgebietskulissen bzw. geschützten Teilen von Natur und Landschaft, hier zu Biotopverbund, Wildtierkorridor sowie FFH-Mähwiesen innerhalb des Untersuchungsraumes. Lage der Vorhabenfläche – siehe roter Kreis. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022), modifiziert

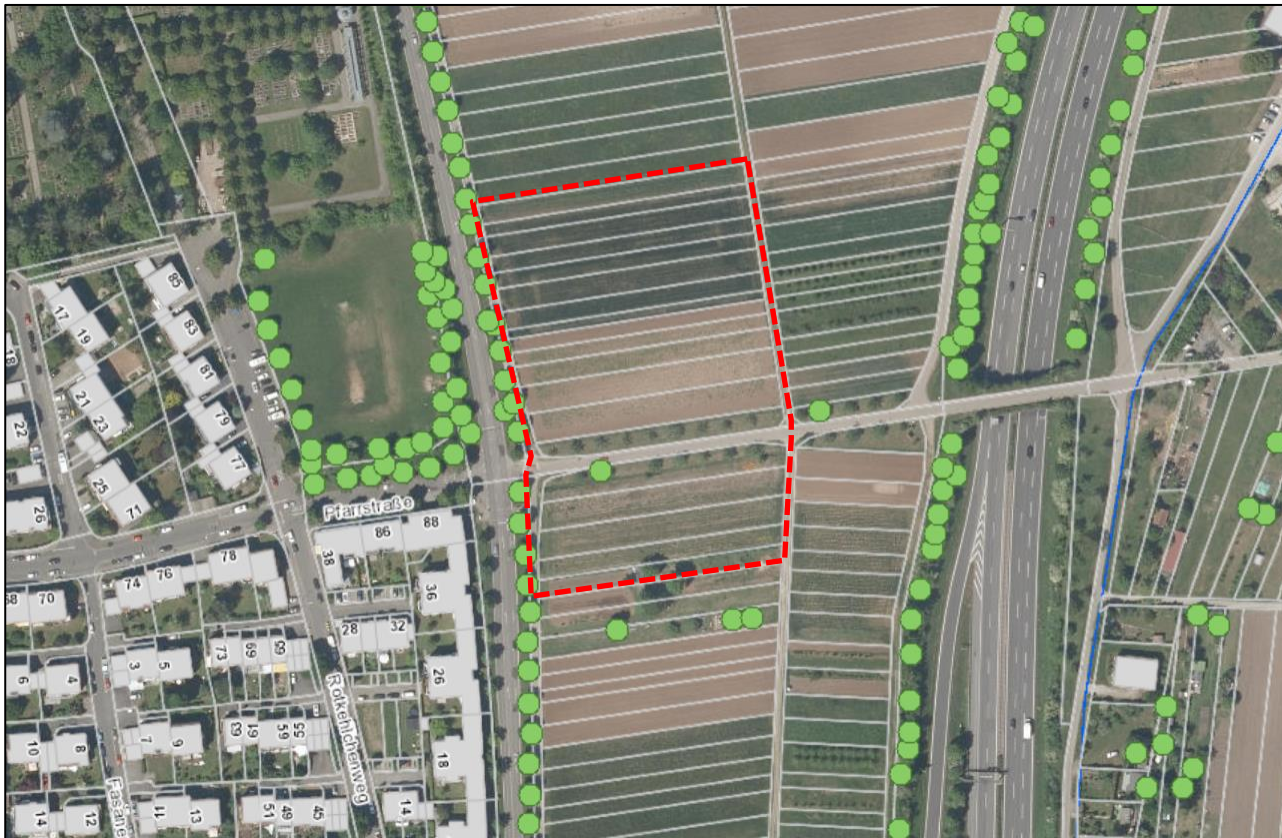


Abb. 6: Abfrageergebnis zu etwaigen Schutzgebietskulissen, hier zur landesweiten Streuobsterhebung. Untersuchungsraum - siehe rote, unterbrochene Kontur. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022), modifiziert

Ergebnisse:

Innerhalb der projektierten Flächen liegen keine ausgewiesenen Schutzgebietskulissen bzw. keine geschützten Teile von Natur und Landschaft nach dem BNatSchG/NatSchG vor.

Entsprechend der landesweiten Streuobsterhebung ist zwar ein Baum entlang der Pfarrstraße als Streuobst ausgewiesen, jedoch wird in diesen Straßenabschnitt nach dem derzeitigen Kenntnisstand baulich nicht eingegriffen bzw. die Obstbaum-Halbstämme bleiben erhalten. Sollte im Rahmen weiterer städtebaulicher Planungen doch in diese Obstbaumreihe eingegriffen werden, müssten entsprechende Bestände, die verloren gehen, in gleicher Zahl ersetzt werden.

Anmerkung: Die landesweite Streuobsterhebung weist stellenweise **fehlerhafte Darstellungen** auf. Auch bei diesem Abfrageergebnis, sind die Baumreihen westlich der Bühlstraße fälschlicherweise als Streuobstbestände ausgewiesen. In Wirklichkeit sind es jedoch Laubbäume (Ahorn, Linden etc.), die als Straßenbäume angelegt wurden.

Quelle: Abfragedient der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), Stand 2022.

Eine Gesamtübersicht zu den Abfrageergebnissen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Eine eingriffsbedingte Betroffenheit bezüglich möglicher Schutzgebietskulissen liegt nicht vor.

Tab. 3: Prüfergebnis über eine etwaige Betroffenheit von Schutzgebietskulissen bzw. geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Abfrageergebnisse der Landesanstalt für Umwelt (LUBW), 2022

Schutzgebietskulisse bzw. Geschützte Teile von Natur und Landschaft	Betroffenheit vorliegend:	
	Ja	Nein
Naturdenkmal	-	✓
Biotop	-	✓
Naturschutzgebiet	-	✓
Landschaftsschutzgebiet	-	✓
FFH-Gebiet	-	✓
Vogelschutzgebiet	-	✓
Biosphärengebiet	-	✓
Nationalpark	-	✓
Naturpark	-	✓
Waldschutzgebiet	-	✓
FFH-Mähwiesen	-	✓
Biotopverbund	-	✓
Wildtierkorridore	-	✓
Streuobsterhebung	-	✓ <i>die Obstbaumreihe bleibt erhalten</i>

4 WIRKUNGSANALYSE

4.1 VORHABENSWIRKUNGEN

Darstellung **potenziell** möglicher Vorhabenswirkungen (allgemein). Die Prüfung auf die einzelnen Arten bezogen, erfolgt dagegen in den nachfolgenden Kapiteln, artspezifisch.

4.1.1 BAUBEDINGTE WIRKUNGEN

Tab. 4: Prognostizierte, baubedingte Projektwirkungen auf die Fauna im Allgemeinen

Artenbezug	Wirkfaktoren	Darstellung der Projektwirkungen
Allgemein:	Eingriffe in bestehende Lebensraumstrukturen durch u.U. erweiterte Flächenbeanspruchung in Form von überbauten Flächen, Bodenabtrag, Bodenverdichtung (temporär auch durch Bautrassen, Lagerplätze etc.)	Beeinträchtigung (temporär)/Verlust von Potenzialflächen zu Lebensraum/Habitaten
	Eingriffe durch Schadstoff-, Staub- oder Lichtimmissionen	Entwertung bzw. Verlust/Teilverlust von Lebensraum/Habitaten, Insektenfallen (Lichtfallen)
	Eingriffe durch Lärm- und visuelle Störmechanismen	Stör- und Scheueffekte, Meideverhalten durch Erschütterungen/Irritationen oder Beunruhigung, somit Beeinträchtigung (temporär)/Verlust von Lebensraum/Habitaten

4.1.2 ANLAGENBEDINGTE WIRKUNGEN

Tab. 5: Prognostizierte, anlagenbedingte Projektwirkungen auf die Fauna im Allgemeinen

Artenbezug	Wirkfaktoren	Darstellung der Projektwirkungen
Allgemein:	u.U. Erhöhung der Versiegelungsrate durch Zunahme überbauter Flächen, u.U. Veränderung der Bodenkulisse durch Bodenauf- und -abtrag	Verlust/Zerstörung/Zerschneidung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten
	Kleinklimatische und optische Wirkungen	Verlust/Zerstörung von Nahrungshabitaten

4.1.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN

Tab. 6: Prognostizierte, betriebsbedingte Projektwirkungen auf die Fauna im Allgemeinen

Artenbezug	Wirkfaktoren	Darstellung der Projektwirkungen
Allgemein:	Erhöhung der Gebäudekubatur/ Gebäudekubatur mit neuen visuellen und akustischen Störmechanismen	Vertreibungs- und Scheueffekte, Meideverhalten (temporär insbesondere)
	Erhöhung der Emissionen/ Immissionen (Abgase, Schadstoffwirkungen, Staubbelastung)	Beeinträchtigungen/Schadeinwirkungen auf/von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Kollisionswirkungen, Lichtfallen etc.	Irritation, Verletzung/Tötung von Tieren

5 BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN

5.1 EUROPÄISCHE BRUTVOGELARTEN

Methodik:

Die Kartierungen erfolgten in Anlehnung an die Revierkartiermethode von SÜDBECK et al.¹. Hierbei wurden alle nachgewiesenen Vogelarten erfasst und bei Vorliegen weiterer Verhaltensmerkmale sind diese ebenfalls schriftlich festgehalten worden. Das erfasste Artenspektrum wurde samt etwaiger Zusatzinformationen auf Tageskarten dokumentiert.

Auf Grundlage der durchgeführten 6 Geländebegehungen erfolgte im Nachgang die Einstufung der Arten entweder als Brutvogel oder als brutverdächtig, als Nahrungsgast oder als Durchzügler. Sofern eine Vogelart das Gebiet lediglich überflogen hatte, wurde dies als Überflug notiert.

Eine Einstufung als Brutvogel erfolgte dann, wenn an mindestens drei Begehungsterminen ein Revier anzeigendes Verhalten, respektive Reviergesang an einer nahezu gleichen Örtlichkeit zu Tage trat, im entsprechenden Wertungszeitraum nach SÜDBECK et al. Weitere Parameter, die hinzugezogen wurden, waren hierzu u.U. Futtereintrag oder auch Kot oder Nistmaterial tragende Altvögel. Außerdem wurden Nestfunde und frischflügge Jungvögel oder ein Verhören von Jungvögeln in einer Bruthöhle oder einem Nest als Brutnachweis klassifiziert. Bei ein- bis zweimaliger Registrierung von Revier anzeigendem Verhalten oder Präsenz im bruttypischen Lebensraum außerhalb der Hauptdurchzugszeit erhielten die betreffenden Arten den Status „Brutverdacht“. Jene Arten wurden als Nahrungsgast identifiziert, die ohne Revier anzeigendes Verhalten und ohne besondere Standorttreue bei der Nahrungssuche beobachtet wurden. In der Regel handelt es sich hierbei um Brutvögel der Umgebung. Den Status „Durchzügler“ erhalten jene Arten, bei denen aufgrund des Verhaltens, der Biotopausstattung am Nachweisort oder der

¹ SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

bekannten Brutverbreitung und eines entsprechenden, zeitlichen Rahmens nicht von einer Nutzung des Gebietes oder dessen näherer Umgebung als Brutlebensraum auszugehen ist.

Tab. 7: Erfassung – Europäische Brutvogelarten 2020

Datum	Uhrzeit	Witterung
20.03.2020	08.00 – 11.15 Uhr	Sonnig, windstill, ca. 13 – 16 °C
07.04.2020	07.15 – 09.05 Uhr	Sonnig, nahezu windstill, ca. 20 – 22 °C
16.04.2020	07.12 – 09.57 Uhr	Sonnig, windstill, trocken, ca. 16 – 18 °C
08.05.2020	07.00 – 09.15 Uhr	Sonnig, warm, nahezu windstill, ca. 22 -25 °C
18.05.2020	08.35 – 10.00 Uhr	Sonnig, schwacher Wind, ca. 20 – 22 °C
12.06.2020	06.15 – 09.10 Uhr	Sonnig, sehr warm, schwacher Wind, + 22/25 °C

Ergebnis:

Nach Abschluss der Brutvogelkartierung im Jahr 2020 wurden im Untersuchungsgebiet (Abgrenzungsbereich sowie Kontaktlebensräume) insgesamt 23 Vogelarten identifiziert (siehe auch nachfolgende Tabelle). Keine Berücksichtigung fanden dabei jene Vogelarten, die den Untersuchungsraum ausschließlich überflogen haben. Zu dieser Gruppe der „*Überflieger*“ gehören die Arten **Graureiher, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan und Wanderfalke**.

Brutreviere innerhalb der baulichen Eingriffsfläche (Abgrenzungsbereich):

- ungefährdete Arten (RL BW 2016)

Zu den 3 identifizierten Brutvogelarten **innerhalb** des Abgrenzungsbereiches gehören die Arten **Feldsperling, Hausrotschwanz (1 Revier) sowie Kohlmeise**. Der **Feldsperling** ist als Art der Vorwarnliste in der RL BW geführt. Er ist jedoch nicht gefährdet.

Die Reviere sind eingriffsbedingt von Verlust bedroht.

Brutreviere außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches:

- ungefährdete Arten (RL BW 2016)

Die 2 Brutvogelarten **Buchfink und Haussperling (2 Reviere)** haben ihre Reviere im südlichen bzw. westlichen Kontaktlebensraum angelegt. Der Haussperling ist als Art der Vorwarnliste in der RL BW geführt. Er ist jedoch nicht gefährdet.

Anmerkung Haussperling:

Der **Haussperling** ist nach der aktuellen/gültigen Roten Liste BW (2016) als Art der Vorwarnliste geführt (noch). Aktuelle Trends weisen dagegen darauf hin, dass der Haussperling in Baden-Württemberg Bestandserholungen aufweisen kann und derzeit in Baden-Württemberg wieder häufig und regelmäßig angetroffen wird. Dies belegen bspw. die vom NABU aufgerufenen Zählungen zur „Stunde der Wintervögel“ 2020 oder 2021, die den Haussperling als häufigsten, gezählten Vogel ausweisen. Diese im Südwesten dargestellten, aktuellen Trends decken sich mit eigenen Erhebungen die in den letzten 1 - 2 Jahren auf Fellbacher Gemarkung aber auch in benachbarten Gemarkungen erfolgt sind. Hier ist der Haussperling immer regelmäßig und teils in größeren Beständen in den letzten 2-3 Jahren nachgewiesen worden.

Ein eingriffsbedingter Verlust kann für diese Reviere im benachbarten Kontaktlebensraum ausgeschlossen werden.

Nicht-Brutvogelarten:

Die weiteren Nicht-Brutvogelarten, ausgenommen die Arten, die den UR ausschließlich überflogen haben, siehe oben, erhielten die Attribute Brutverdacht und/oder Nahrungsgast oder eine Kombination aus Brutverdacht, Nahrungsgast und/oder Überflug. Dies, wenn bspw. ein und dieselbe Art mit unterschiedlichen Individuen im UR mit unterschiedlichen Verhaltensweisen angesprochen werden konnten. Im Einzelnen genannt sind dies die Arten Bachstelze, Bluthänfling, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Straßentaube und Turmfalke.

Der untersuchte Landschaftsausschnitt mit Acker- und Sonderkulturflächen weist grundsätzlich ein hohes Potenzial an Nahrungshabitatflächen auf (Getreide, Acker-Hackfrüchte, Grünlandeinsaat, Gemüsekulturen, Obstkulturen). So verwundert auch nicht die insgesamt doch höhere Zahl an Nahrungsgästen, die sich insbesondere auf den Ackerflächen eingefunden hat. Besonders fiel hier die insgesamt hohe Zahl an Staren, Stieglitzen aber auch Rabenkrähen auf, die sowohl den UR in größerer Zahl überflogen haben, aber auch häufig als Nahrungsgäste im UR zu beobachten waren.

Überproportional viele Individuen haben den UR auch nur überflogen, welcher sich (UR) zwischen zwei weiteren unterschiedlichen Landschaftsausschnitten befindet, nämlich den weitläufigen Streuobstarealen und Kleingartenkolonien östlich und südöstlich der Bundesstraße B 14 sowie den Siedlungsarealen inklusive zugeordneten Freiflächen, westlich der Bühlstraße befindet.

Bebauungsplan 09.03/5 Vorderer Bühl (Bolzplatz/landwirtschaftliche Scheunen)
 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

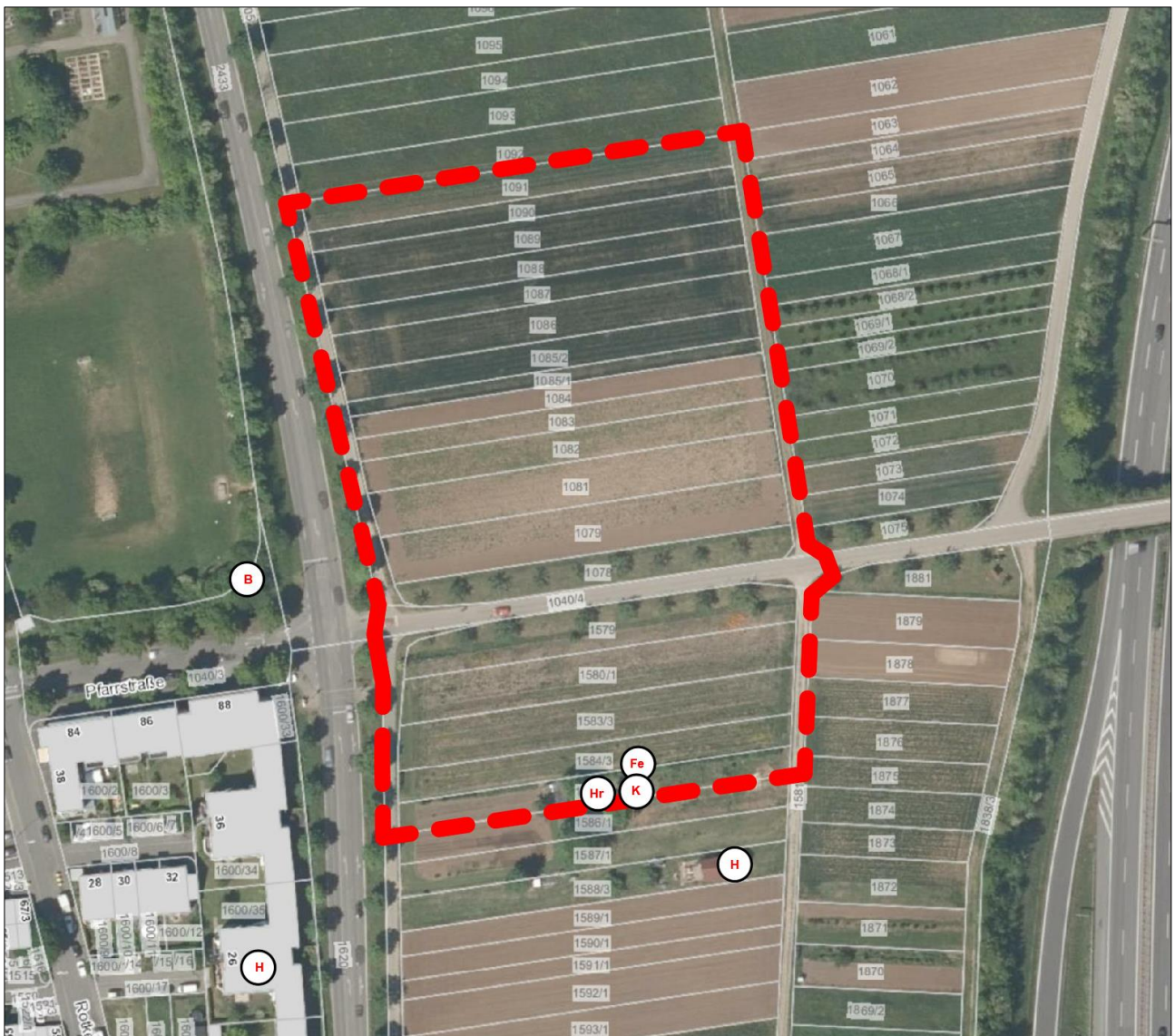


Abb. 7: Identifizierte Brutreviere - Revierkarte. Abgrenzungsbereich – siehe rote, unterbrochene Linie. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2022)

Bebauungsplan 09.03/5 Vorderer Bühl (Bolzplatz/landwirtschaftliche Scheunen)
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Tab. 8: Identifizierte Brutvögel sowie Gesamtartenspektrum

DDA-Kürzel	Brutvogelarten dtsh. u. wissens. Namen	Status	RL D	RL BW	BNatSchG	VSRL	EUCode	IUCN Red List Europe	Anzahl der Sichtungen/ Nachweise*	Zahl der Reviere
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	Ü, N, BV	—	—	§	—	A262	LC	11	—
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	N	—	—	§	—	A329	LC	1	—
Hä	Bluthänfling - <i>Carduelis cannabina</i>	BV	3	2	§	—	A366	LC	2	—
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	B	—	—	§	—	A359	LC	5	1
E	Elster - <i>Pica pica</i>	Ü, N	—	—	§	—	A342	LC	11	—
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	B	V	V	§	—	A356	LC	8	1
Gg	Gartengrasmücke - <i>Sylvia borin</i>	BV	—	—	§	—	A310	LC	2	—
Gi	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	BV	—	—	§	—	A361	LC	1	—
G	Goldammer - <i>Emberiza citrinella</i>	BV	—	V	§	—	A376	LC	1	—
Grr	Graureiher - <i>Ardea cinerea</i>	Ü	—	—	§	—	A028	LC	1	—
Gf	Grünfink - <i>Carduelis chloris</i>	BV	—	—	§	—	A363	LC	1	—
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	N	—	—	§§	—	A235	LC	1	—
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	—	—	§	—	A273	LC	14	1
H	Haussperling - <i>Passer domesticus</i>	B	—	V	§	—	A354	LC	15	2
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	B	—	—	§	—	A330	LC	16	1
Ms	Mauersegler - <i>Apus apus</i>	Ü	—	V	§	—	A226	LC	13	—
Mb	Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	Ü	—	—	§§	—	A087	LC	3	—
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbica</i>	Ü	3	V	§	—	A253	LC	10	—
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	BV	—	—	§	—	A311	LC	1	—
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	Ü, N	—	—	§	—	A349	LC	22	—
Rs	Rauchschnäbel - <i>Hirundo rustica</i>	Ü	V	3	§	—	A251	LC	12	—
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	Ü, N	—	—	§	—	A208	LC	9	—
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	BV	—	—	§	—	A269	LC	1	—
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	Ü	—	—	§§	I	A074	NT	1	—
Sd	Singdrossel - <i>Turdus philomelos</i>	Ü, N	—	—	§	—	A285	LC	4	—
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	Ü, N	3	—	§	—	A351	LC	23	—
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	Ü, N	—	—	§	—	A364	LC	23	—
Stt	Straßentaube - <i>Columba livia f. domestica</i>	Ü, N	—	—	—	—	A206	LC	5	—
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	Ü, N	—	—	§§	—	A096	LC	15	—
Wf	Wanderfalke - <i>Falco peregrinus</i>	Ü	—	—	§§	I	A103	LC	2	—

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg 2: stark gefährdet 3: gefährdet V = Vorwarnliste

RL D: RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDECK & C. SUDFELDT (2020)

RL BW: BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016)

BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

Status:

B: Brutvogel BV: Brutverdacht N: Nahrungsgast Ü: Überflug, Gebiet ausschließlich überflogen D: Durchzug

VSRL: Vogelschutzrichtlinie der EU. I = Art nach Anhang I

IUCN/Red List Europe: EX = Extinct (ausgestorben), EW = Extinct in the Wild (in der Natur ausgestorben), RE = Regionally Extinct (regional ausgestorben), CR = Critically Endangered (vom Aussterben bedroht), EN = Endangered (stark gefährdet), VU = Vulnerable (gefährdet), NT = Near Threatened (potentiell gefährdet), LC = Least Concern (nicht gefährdet), DD = Data Deficient (ungenügende Datengrundlage), NE = Not evaluated (nicht beurteilt).

* Mehrfachzählungen können nicht vollständig ausgeschlossen werden!

Bebauungsplan 09.03/5 Vorderer Bühl (Bolzplatz/landwirtschaftliche Scheunen)
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Tab. 9: Anmerkungen zu den erfassten Brutvogelarten im Gebiet

DDA-Kürzel	Anmerkungen
Ba	Bachstelze trat vereinzelt als Nahrungsgast im nördlichen Teil der Vorhabenfläche in Erscheinung. Die größte Zahl an Nachweisen erfolgte jedoch als Überflug. Die Brutreviere werden in der Umgebung vermutet
Bm	Ausschließlich 1 Sichtung, Nahrung pickend in Gehölz
Hä	Ausschließlich 2 Sichtungen, diese erfolgten <u>nicht</u> innerhalb d. Vorhabenfläche. 1 Sichtung erfolgte westlich d. Bühlst. im Gehölzbestand u. 1 Sichtg. im östlichen Kontaktlebensraum, auf Flurstück Nr. 1070 in einer Obstkultur. Die Brutreviere werden in der Umgebung vermutet
B	Brutrevier außerhalb der Vorhabenfläche, westlich der Bühlstraße im Gehölzbestand
E	—
Fe	1 Brutrevier des Feldsperlings in einer künstlichen Nisthöhle, innerhalb der Vorhabenfläche, am südlichen Rand des Flurstückes Nr. 1584/3
Gg	—
Gi	Nachweis im Kontaktlebensraum
G	Nachweis im östlichen Kontaktlebensraum
Grr	—
Gf	Nachweis im südlichen Kontaktlebensraum
Gü	1maliger Sichtnachweis zum Grünspecht im östlichen Kontaktlebensraum in Obstbaumkultur, Nahrung/Insekten pickend
Hr	1 Brutrevier befindet sich an der halboffenen Schuppenanlage, Flurstück Nr. 1585/1
H	Die insgesamt 2 Brutreviere befinden sich außerhalb der Vorhabenfläche, 1 westlich der Bühlstraße und 1 südlich der Vorhabenfläche an einer Bestands-Scheune
K	1 gemitteltes Revierzentrum der Kohlmeise innerhalb der Vorhabenfläche, hier am südlichen Rand der Vorhabenfläche auf Flurstück Nr. 1585/1
Ms	—
Mb	Einer der drei Überflüge war eine Konfrontation mit 1 Turmfalken über der Vorhabenfläche - Luftkampf
M	—
Mg	Nachweise ausschließlich westlich der Bühlstraße, im dortigen Gehölzbestand (Kontaktlebensraum)
Rk	—
Rs	—
Rt	—
R	1 Sichtungsnachweis im südlich angrenzenden Kontaktlebensraum nahe einer Bestands-Scheune
Rm	—
Sd	Nahrungsgast im südlichen Kontaktlebensraum sowie Flüge in Richtung altes Bolzplatzgelände und wieder zurück, zum südlich angrenzenden Kontaktlebensraum
S	Viele Überflüge über die Vorhabenfläche sowie Nahrungsgast im östlich und westlich angrenzenden Kontaktlebensraum
Sti	Viele Überflüge über die Vorhabenfläche. Nahrungsgast im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum in den Obstbaumkulturen
Stt	Überflüge über die Vorhabenfläche sowie Nahrungsgast auf Acker im Nordteil der Vorhabenfläche
Tf	Viele d. Sichtungen (Terzel/Männchen) im Rüttelflug über der Vorhabenfläche sowie im weiteren südl, nördl. u. östl. Kontaktlebensraum. Regelmäßig jagend i. gesamten Untersuchungsraum, Brutrevier wird in der näheren, südlichen Umgebung vermutet
Wf	Schnelle, linear gerichtete Überflüge über die Untersuchungsfläche, zweimalig

Fazit:

Aussagen über den Artenreichtum eines Untersuchungsgebietes in Abhängigkeit von der Flächengröße eines Gebietes können aus der sogenannten Arten-Arealkurve abgeleitet werden (STRAUB et al. 2011).

Die Arten-Arealkurve wurde durch Auswertung einer Vielzahl von Brutvogelbestandsaufnahmen in Südwestdeutschland nach naturräumlicher Differenzierung ermittelt. Der Durchschnittswert für bspw. einen Siedlungsbereich mit einer Fläche A (die Flächen werden in der Formel mit ha gerechnet) von 5 ha liegt bei gerundet $S = 20$ Arten. S steht für Artenzahl. Ein Durchschnittswert für bspw. einen Wald-Offenland-Komplex liegt bei einer Fläche von 5 ha bei 28 Arten.

Die Formeln hierzu lauten nach STRAUB et al:

Siedlung $S = 15,1 A^{0,18}$

Wald-Offenland-Komplex $S = 23,0 A^{0,12}$

Bei der Untersuchungsfläche handelt es sich um einen Landschaftsausschnitt, welcher sowohl Ackerbau als auch Sonderkulturen aufweist.

Der Abgrenzungsbereich weist grob bemessen ca. 17.500 m² (1,75 ha) auf. Entsprechend der Arten-Arealkurve lauten die beiden Formeln für:

1. Ackerbau: $S = 3,6 A^{0,44}$

2. Sonderkultur: $S = 16,3 A^{0,10}$

Nach Eingabe in die o.a. Formeln lassen sich für die beiden Landschaftsausschnitte bzw. Lebensraumtypen diese durchschnittlichen Artenzahlen ermitteln:

1. Ackerbau: $S = 4,6$ – gerundet 5 Arten

2. Sonderkultur: $S = 17,23$ – gerundet 17 Arten.

Im gesamten UR (Abgrenzungsbereich und Kontaktlebensräume) konnten hier 23 Arten identifiziert werden, wobei ein doch überdurchschnittlich hoher Anteil in den Kontaktlebensräumen nachgewiesen wurde, insbesondere jene Arten, die den Status Brutverdacht erhalten haben. Der Brutverdacht liegt jeweils für die nähere Umgebung vor.

Bezieht man diesen Umstand in die Betrachtung mit ein, wird der reine Abgrenzungsbereich aus gutachterlicher Sicht als durchschnittlich artenreich beurteilt mit einem verhältnismäßig hohen Anteil an Nahrungsgästen.

Die Konfliktprüfung zu den identifizierten Brutvogelarten erfolgt in Kapitel 6.

5.2 SÄUGETIERE - FLEDERMÄUSE

Vorbemerkung:

Die Erhebungen zu der Artengruppe Fledermäuse wurden erstmals im Jahr 2020 durchgeführt. Nach einer Abstimmungstermin am 11.03.2021 mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis – untere Naturschutzbehörde - sowie der Stadt Fellbach und dem Büro Grünwerk, Ludwigsburg sollten die Untersuchungen aus dem Jahr 2020 durch weitere Fledermausuntersuchungen im Jahr 2021 ergänzt werden. Weitere Fledermausuntersuchungen erfolgten daraufhin im Jahr 2021.

Nachfolgend werden zuerst die Ergebnisse aus dem Jahr 2020 dargestellt und anschließend die Ergebnisse aus dem Jahr 2021.

5.2.1 FLEDERMAUSUNTERSUCHUNGEN AUS DEM JAHR 2020

Methodik:

An den beiden Terminen 22.05.2020 und 15.08.2020 wurden frühmorgendliche Schwärmkontrollen durchgeführt. Diese Untersuchungen erfolgten zum einen auf Sicht und zum anderen unter Anwendung von Detektoren (D230, Fa. Petterson sowie Batscanner Stereo, Fa. Elekon). Sie dienten der Abklärung, ob ein mögliches Einfluggeschehen in potenzielle Quartiere, hier natürliche Baumhöhlen, u.a. den Rumpf-Stamm einer Korkenzieher-Weide bzw. in einen kleinen, halboffenen Holzschuppen auf Flurstück Nr. 1585/1 und Flurstück Nr. 1586/1 vorliegt oder nicht.

Des Weiteren erfolgten an den Terminen 27.06.2020 und 25.07.2020 abendliche Ausflugskontrollen zur Überprüfung etwaiger Quartierbelegungen. Im Anschluss daran wurden jeweils Transektbegehungen mittels Detektoren (D230, Fa. Petterson sowie Batscanner Stereo, Fa. Elekon) durchgeführt, zur Erfassung der lokalen Flugaktivität.

Durchgeführt wurden die o.a. Untersuchungen jeweils mit zwei Kartierkräften.

Tab. 10: Erfassungstermine – Fledermäuse 2020

Inhalt/Datum	Uhrzeit	Witterung
Frühmorgendliche Schwärmkontrollen:		
22.05.2020	04.30 – 05.40 Uhr	Klare Nacht, windstill, ca. 11-12 °C,
15.08.2020	04.30 – 05.30 Uhr	Klare Nacht, wolkenlos, 17°C+, schwacher Wind
Abendliche Ausflugskontrollen:		
27.06.2020	21.10 Uhr – 24.05 Uhr	Nach SU teils wolzig, dann nahezu klar, ca. 23 °C – 17 °C, schwacher Wind
25.07.2020	21.05 – 23.45 Uhr	Trocken, klar, windstill, warm, ca. 22 °C

Ergebnisse aus dem Jahr 2020:

Frühmorgendliche Schwärmkontrollen, 22.05.2020 und 15.08.2020:

Es konnten keinerlei Quartier-Einflüge festgestellt werden, weder in natürliche Baumhöhlen noch in die vor Ort vorliegende, kleine, halboffene Schuppenanlage. Ein besonderes Augenmerk lag hier auch auf der Korkenzieher-Weide bzw. dem Stamm-Rumpf. Es waren keine Quartiereinflüge nachweisbar.

Abendliche Ausflugskontrolle, 27.06.2020 und 25.07.2020:

Auch die abendliche Ausflugskontrolle erbrachte keinerlei Belegungsnachweise an den natürlichen Baumhöhlen, auch nicht am Stamm-Rumpf der Korkenzieher-Weide oder an der halboffenen Schuppenanlage.

Abendliche bzw. nächtliche Flugaktivitätserfassungen, 27.06.2020 und 25.07.2020

Bei der abendlichen bzw. nächtlichen Flugaktivitätserfassung wurde das nachfolgende Artenspektrum identifiziert:

Großes Mausohr, Langohr spez., Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus sowie Zwergfledermaus. Wiederkehrend und mit deutlicher Präsenz wurde die Zwergfledermaus entlang der Obstbaumallee detektiert, mit einer hohen Zahl kurz aufeinander folgender Rufe. Mittels Leuchten konnte die Zwergfledermaus wiederholt beim Umfliegen der einzelnen Obstbäume beobachtet werden.

Mit ausschließlich wenigen Rufen und kurzen Rufserien wurden die weiteren Arten Großes Mausohr, Langohr spez., Mückenfledermaus und Rauhhautfledermaus detektiert. Eine Habitatbindung konnte für diese Arten nicht erkannt werden. Der Untersuchungsraum dient diesen Arten hauptsächlich zu Transferzwecken.



Abb. 8: Erfassung der Flugaktivität im Jahr 2020, Ergebnisdarstellung. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2022)

Tab. 11: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Art Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	BNatSchG	RL B-W	RL D
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	*
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	G	*
<i>Plecotus auritus</i> ¹	Braunes Langohr	IV	s	3	3

Erläuterungen:

Rote Liste

- D** Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2020)
BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 i gefährdete wandernde Tierart
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
 V Vorwarnliste
 * nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

- II Art des Anhangs II
 IV Art des Anhangs IV

- BNatSchG** Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
 s streng geschützte Art

Anmerkungen:

¹Bei den einzelnen *Plecotus* Arten können sich die Rufe häufig überschneiden. Im vorliegenden Fall geht die Diagnose auf die Tatsache zurück, dass im relevanten Messtischblatt 7121 (TK 25) weder im relevanten Messtischblatt noch in den unmittelbar benachbarten Messtischblättern ab dem Jahr 2006 Nachweise zum Grauen Langohr mehr erzielt wurden. In Bezug auf das Braune Langohr liegen für das relevante Messtischblatt 7121 (TK 25) zwar auch keine Nachweise vor, jedoch in den unmittelbar nördlich, westlich und südlich benachbarten Messtischblättern nach 2006, siehe FFH-Bericht 2018. (LUBW, Verbreitungskarten Fledermäuse, Stand 2019).

5.2.2 FLEDERMAUSUNTERSUCHUNGEN AUS DEM JAHR 2021

Tab. 12: Erfassungstermine – Fledermäuse 2021

Datum	Uhrzeit	Witterung
Abendliche Ausflugskontrolle:		
27.05.2021	21.00 – 24.05 Uhr	Leicht bewölkt, nahezu windstill, ca. 13 °C, trocken
Installation eines Dauererfassungsgerätes: Aufzeichnung über 4 Nächte:		
27.05.2021/28.05.2021	Programmiertes Zeitfenster: abends von 21.00 bis 06.00 Uhr morgens	Witterung über die Dauer der 4 Nächte: heiter, schwacher Wind, trocken und relativ warme Nächte, der Jahreszeit entsprechend
28.05.2021/29.05.2021		
29.05.2021/30.05.2021		
Frühmorgendliche Schwärmkontrollen:		
17.06.2021	04.50 Uhr – 06.25 Uhr	Wolkenlos, windstill, ca. 20 -22 °C, trocken, dann sonnig

Methodik:

Frühmorgendliche Schwärmkontrolle, 17.06.2021:

Im Fokus der frühmorgendlichen Schwärmkontrolle standen wiederum die Obstbaumallee entlang der Pfarrstraße, der Stamm-Rumpf der Korkenzieher-Weide sowie die wenigen Laubbäume rund um den halboffenen Holzschuppen auf Flurstück Nr. 1585/1 (Abgrenzungsfläche) sowie Flurstück Nr. 1586/1 (Kontaktlebensraum). Hier galt es zu überprüfen, ob Einfüge in etwaige Quartiere erfolgen oder nicht.

Bei der frühmorgendlichen Schwärmkontrolle kamen drei Detektoren zum Einsatz (Batlogger M sowie Batscanner Stereo, jeweils Fa. Elekon und ein D230 Detektor der Fa. Pettersson). Die Untersuchung erfolgte durch zwei Kartierer.

Abendliche Ausflugskontrolle, 27.05.2021:

Auch bei der abendlichen Ausflugskontrolle standen wiederum die Obstbaumallee entlang der Pfarrstraße, der Stamm-Rumpf der Korkenzieher-Weide als auch die wenigen Laubbäume rund um den halboffenen Holzschuppen unter visueller als auch akustischer Kontrolle (Detektormessung). Auch diese Untersuchung wurde wiederum von zwei Kartieren durchgeführt.

Langzeiterfassung/Installation eines Dauererfassungsgerätes, 3 Aufzeichnungsächte:

Im Monat Mai wurde zudem am Abend des 27.05.2021 bei günstiger Witterung (bevorstehende, warme und nahezu windstille Nächte) ein Dauererfassungsgerät (Horchbox, hier Batlogger A der Fa. Elekon) zur Aufzeichnung von Fledermausrufen (Flugaktivität) über die Dauer von insgesamt 3 Aufzeichnungsächten installiert. Das programmierte Aufzeichnungsfenster lag zwischen 20.30 Uhr abends und 06.30 Uhr morgens. Die Anbringung der Horchbox erfolgte an einer Esche (Hochstamm), die östlich benachbart zum halboffenen Holzschuppen dort steht. Die Auswertungsergebnisse können der u.a. Tabelle entnommen werden (Ergebnistableau).

Ergebnisse im Jahr 2021:

Frühmorgendliche Schwärmkontrolle, 17.06.2021:

Es konnten keinerlei Nachweise zu Fledermaus-Quartieren erbracht werden! Es lagen dazu keinerlei Einflugbeobachtungen in die wenigen natürlichen Baumhöhlen oder in die kleine, halboffene Schuppenanlage vor bzw. bei der Korkenzieher-Weide (Stamm-Rumpf) vor.

Abendliche Ausflugskontrolle, 27.05.2021:

Es lagen keinerlei Nachweise zu Quartierausflügen durch Fledermäuse vor, weder aus den wenigen, natürlichen Baumhöhlen noch aus der kleinen, halboffenen Schuppenanlage.

Langzeiterfassung/Dauererfassung. 3 Aufzeichnungsächte:

Im Rahmen der Langzeiterfassung vom 27.05.2021 bis 30.05.2021 konnten die nachfolgend genannten 5 Fledermausarten identifiziert werden. Die Auswertung der Lautaufzeichnungen/Aufzeichnungsdateien erfolgte über die Analyse-Software „BATEXPLORER“. Version: 2.1.10.1 (2.1.8054.25510) der Fa. Elekon (Schweiz).

Identifizierte Fledermausarten:

Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhhautfledermaus waren jeweils nur mit wenigen Rufen nachweisbar gewesen sowie wenigen hintereinander folgenden Rufsequenzen – ein Indiz dafür, dass die Fledermäuse nicht wiederkehrend jagend über dem Untersuchungsraum unterwegs waren, sondern hauptsächlich überfliegend.

Die Zwergfledermaus ist dagegen deutlich überproportional im Untersuchungsraum identifiziert worden sowie mit in der Regel nachfolgenden Rufsequenzen (+ 10 – 15 Sequenzen hintereinander). Jagende Fledermäuse stoßen allgemein zur genauen Ortung von Beutetieren eine hohe Zahl von Ortungsrufen bzw. Rufsequenzen aus. Eine hohe Zahl an Rufsequenzen kurz hintereinander, ist häufig ein Indiz für jagende Tiere. In diesem Fall handelte es sich um jagende Zwergfledermäuse. Die Zwergfledermaus konnte wiederkehrend jagend über und um die Obstbäume entlang der Obstbaumallee der Pfarrstraße gesichtet werden.

Dauererfassung der Flugaktivität über 3 Aufzeichnungsnächte (27.05.2021 – 30.05.2021):

Tab. 13: Ergebnistableau Dauererfassung der Flugaktivität – Fledermäuse 2021

Dauererfassung der Flugaktivität über 3 Nächte (27.05.2021 – 30.05.2021)					
Fledermausart wissensch./deutsch. Name	27.05.2021 – 28.05.2021	28.05.2021 – 29.05.2021	29.05.2021 – 30.05.2021	Rufnachweise/Art gesamt	Rufnachweise/Art in %-Anteilen (gerundet)
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	1	2	1	4	0,81 %
<i>Myotis mystacinus</i> Kleine Bartfledermaus	-	2	-	2	0,40 %
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhhaufledermaus	2	3	3	8	1,62 %
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	74	248	153	475	96,34 %
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> Mückenfledermaus	1	1	2	4	0,81 %
Gesamtzahl der Rufnachweise:				493	100 % (gerundet)

Alle 5 nachgewiesenen Fledermausarten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und demzufolge national streng geschützt. Das Große Mausohr ist zudem nach Anhang II der FFH-RL geschützt. Siehe nachfolgende Tabelle!

Tab. 14: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet 2021

Art Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	BNatSchG	RL B-W	RL D
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	*
<i>Myotis mystacinus</i> ¹	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	*
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	G	*

Erläuterungen:

Rote Liste

D	Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2020)
BW	Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
2	stark gefährdet
3	gefährdet
i	gefährdete wandernde Tierart
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
D	Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet

FFH	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
II	Art des Anhangs II
IV	Art des Anhangs IV

BNatSchG	Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
s	streng geschützte Art

Anmerkungen:

¹Anhand von Luftaufnahmen lassen sich die Arten Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) nicht sicher unterscheiden. Im vorliegenden Fall geht die Diagnose auf die Tatsache zurück, dass die in Baden-Württemberg äußerst seltene Große Bartfledermaus im betroffenen Messtischblatt 7121 (TK 25) bislang nicht gemeldet ist (LUBW, Verbreitungskarten Fledermäuse, Stand 2019).

²Bei den Plecotus Arten können sich die Rufe häufig überschneiden. Im vorliegenden Fall geht die Diagnose auf die Tatsache zurück, dass im relevanten Messtischblatt 7121 (TK 25) weder im relevanten Messtischblatt noch in den unmittelbar benachbarten Messtischblättern ab dem Jahr 2006 keine Nachweise zum Grauen Langohr erzielt wurden. In Bezug auf das Braune Langohr liegen für das relevante Messtischblatt 7121 (TK 25) zwar auch keine Nachweise vor, jedoch in den unmittelbar nördlich, westlich und südlich benachbarten Messtischblättern nach 2006, siehe FFH-Bericht 2018. (LUBW, Verbreitungskarten Fledermäuse, Stand

Abschließende Bewertung:

Quartiere:

Der Untersuchungsraum weist nach Abschluss der Fledermausuntersuchungen im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 keinerlei Belegungsnachweise zu Fledermäusen auf. Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) sowie weitere Belegungsmerkmale (Männchen- oder Balzquartiere, Einzelquartiere) konnten ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitat:

Eine gewisse Jagdhabitat-Bindung war nach Abschluss aller Untersuchungen ausschließlich für die **Zwergfledermaus** ablesbar. Sowohl Sichtungs- als auch Detektornachweise identifizierten die Zwergfledermaus in einer **relativen Häufigkeit jagend entlang der Obstbaumallee**. Die Allee verläuft entlang der Pfarrstraße. Die dortigen Apfel- und Birnbaum-Halbstämme wurden wiederholt von Zwergfledermäusen jagend über bzw. umflogen.

Als essentiell bedeutsames Nahrungshabitat wird der U-Raum nicht eingestuft, da auch in der Umgebung gleichartige bzw. auch höherwertige, potenzielle Nahrungshabitatflächen existieren. Die Zwergfledermaus kann als Generalist betrachtet werden, da sie nahezu überall geeignete Jagdhabitate finden kann, wie Gärten, Kleingärten, Parkanlagen, Friedhöfe, beleuchtete Straßenzüge, selbst Gewerbegebiete aber auch sämtliche Vegetationsstrukturen in der freien Landschaft. Der U-Raum wird in Bezug auf die Zwergfledermaus als Teilausschnitt bewertet, den die Art bei ihren durchjagten Nächten unter anderem „bejagt“, neben vielen weiteren Jagdhabitaten.

Die weiteren Arten **Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Langohr spez., Mückenfledermaus** sowie **Rauhhaufledermaus** haben das Gebiet sporadisch überflogen. Der U-Raum wird in Bezug auf die zuvor genannten Arten ausschließlich als Transferraum eingestuft, den diese Arten auf ihren Wegen zwischen den Quartieren und den eigentlichen Nahrungshabitaten überflogen haben.

Fazit:

Der Untersuchungsraum weist keine Belegungsnachweise auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.
Des Weiteren ist kein essentielles Nahrungshabitat ablesbar.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht berührt.
Eine weitere Konfliktprüfung unter Kapitel 6 erfolgt daher nicht!

5.3 REPTILIEN

Methodik:

Der Untersuchungsraum (UR) wurde nach HACHTEL et al.² - Methoden der Feldherpetologie – überprüft. Diese Methode sieht Sichtbeobachtungen sowie die Überprüfung potenziell geeigneter Verstecke vor, wie z.B. liegendes oder gestapeltes Holz, Steine oder Steinplatten oder andere zum Unterschlupf geeignete Abdeckmaterialien.

Im UR wurden die potenziell geeigneten Habitatflächen bei jeweils günstiger, warmer und windstiller bzw. windarmer Witterung überprüft. Im Fokus standen hier die Feldraine bzw. Graswege, der trockene Böschungsbereich im Einmündungsbereich der Pfarrstraße zur Bühlstraße (westliche Seite des UR), kleinere Störstellen im Boden, die vereinzelt am nordwestlichen Rand des UR vorlagen mit offener/aufgebrochener Bodenkrume, die Randbereiche der halboffenen Schuppenanlage mit Materialablagerungen, die Stammfüße der Laubgehölze auf den beiden Flurstücken Nr. 1585/1 und 1586/1 sowie die begleitenden Altgrassäume entlang der Zäune, die die Untersuchungsareale nördlich der Pfarrstraße betreffen.

Hierbei wurden die warmen und sonnenexponierten Suchräume wiederholt in Transekten abgesprochen und mittels Sichtprüfungen auf Reptilien abgesucht. Zudem wurde auf etwaiges, verdächtiges Rascheln oder Weghuschen in den bodennahen Schichten geachtet, welches Hinweise auf Vorkommen ergeben könnte. Die Suchräume wurden zudem auf etwaige abgetrennte Extremitäten wie Schwanzabwürfe oder auch Häutungen abgeprüft.

Tab. 15: Erfassungstermine Reptilien

Datum	Uhrzeit	Witterung
07.04.2020	09.30 – 11.40 Uhr	Sonnig, nahezu windstill, +20 – 22 °C
16.04.2020	14.00 – 16.30 Uhr	Sonnig, vereinzelt Schleierwolken, + 20 – 22 °C
29.04.2020	13.00 – 15.00 Uhr	Sonnig bis wolkig, leichter Wind, + 17° C
18.05.2020	10.05 – 12.30 Uhr	Sonnig, schwacher Wind, + 20 – 22 °C
12.06.2020	09.30 – 12. 45 Uhr	Sonnig, vereinzelt Schleierwolken, schwacher Wind, ca. 25 – 26 °C
14.07.2020	07.40 Uhr – 09.50 Uhr	Sonnig, windstill, ca. 24 – 25 °C

² HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & WEDDELING K. Methoden der Feldherpetologie

5.4 WEITERE ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE ARTEN UND ARTENGRUPPEN

Eine Betroffenheit weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG konnte bereits in der Voruntersuchung – Stufe 1 - ausgeschlossen werden.

6 PRÜFUNG DER VERBOTE NACH § 44 BNATSCHG - KONFLIKTPRÜFUNG

6.1 EUROPÄISCHE BRUTVOGELARTEN

Europäische Vogelarten nach der VSR:

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Vögel:

In der nachfolgenden Konfliktprüfung werden anhand der Formblätter ausschließlich jene Vogelarten auf Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG geprüft, die vom Eingriff unmittelbar betroffen sind und dort gebrütet haben (Verlust von Fortpflanzungsstätten) bzw. wenn projektbedingte Sekundärwirkungen auf die entsprechenden, brütenden Arten (im Kontaktlebensraum) zu erwarten sind bzw. zu prüfen sind. Vogelarten, die den Untersuchungsraum nur überflogen haben, ausschließlich als Nahrungsgäste aufgetreten sind bzw. deren Brutgebiete außerhalb des Vorhabengebietes liegen (z.B. Kontaktlebensräume, ohne angenommene Sekundärwirkungen), werden keiner weiteren Konfliktüberprüfung unterzogen.

Reviernachweise innerhalb des Abgrenzungsbereiches:

Betroffenheit der Höhlenbrüter Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: V Baden-Württemberg: V Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Vorwarnliste	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region ☐ günstig ☒ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend	
Begründung: <u>Habitat</u> Lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften; heute im Bereich menschlicher Siedlungen; in gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie Gartenstädte) sowie in strukturreichen Dörfern (Bauergärten, Obstwiesen, Hofgehölze); von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze. Der Brutbestand des Feldsperlings liegt in Baden-Württemberg derzeit bei 65.000 – 90.000 BP (RL BW 2016). Die Art ist in Baden-Württemberg <i>noch</i> häufig anzutreffen und ist nicht gefährdet, jedoch als Art der Vorwarnliste geführt. Entsprechend dem „ Bericht zur Lage der Natur in Baden-Württemberg 2020 “. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiemanagement Baden-Württemberg (2020) liegt zum Feldsperling die nachfolgende Bestandsbeurteilung vor: Im Zeitraum 1999 – 2013 hat der Bestand des Feldsperlings jährlich um mehr als 3 Prozent abgenommen. Im Zeitraum 2014 – 2016 deutet sich für den Feldsperling eine <u>leichte Bestandserholung an</u> . Betrachtet bzw. vergleicht man aktuelle Bestandserhebungen aus dem Jahr 2022 und 2021, initiiert durch den NABU Deutschland , zur „Stunde der Wintervögel“, Zählung zur bundesweiten Stunde der Wintervögel vom 06. – 9. Januar 2022, so liegen für den Feldsperling im Rems-Murr-Kreis , im Jahr 2022, im Durchschnitt 1,89 Individuen/Garten vor, bei einer Gesamtzahl von 477 Gärten und einer Gesamtzahl von 901 Feldsperlingen. Im Vergleich dazu liegen aus dem Jahr 2021 für den Rems-Murr-Kreis bei der Stunde der Wintervögel im Durchschnitt 2,21 Individuen/Garten vor, bei einer Gesamtzahl von 486 Gärten und einer Gesamtzahl von 1074 Feldsperlingen NABU Deutschland . Im ausschließlich kurzzeitigen Trend ist im Vergleich zum Jahr 2021 eine leichte Bestandseinbuße im Jahr 2022 ablesbar, vergleicht man für beide Erhebungsjahre zur „Stunde der Wintervögel“ eine gleich große Zahl an untersuchten Gärten.	
Lokale Population: Der Feldsperling konnte auch bei benachbarten Untersuchungen in jüngerer Zeit, bei Vorliegen artspezifisch präferierter Habitattypen wiederkehrend, jedoch in kleinen Bestandszahlen nachgewiesen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als noch relativ günstig eingestuft.	

Betroffenheit der Höhlenbrüter Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B), <u>relativ</u> ☐ mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Das 1 Revier des Feldsperlings befand sich am südlichen Rand des Abgrenzungsbereiches und hier an der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 1584/3. Bei dem Brutrevier handelt es sich um einen besetzten, alten, bereits etwas in die Jahre gekommenen, Holz-Nistkasten, der an einem Holzpfosten am Rand des Ackerrains angebracht war. Mit Umsetzung der Planungsabsicht geht dieser <u>Aufstellplatz</u> zwischen den Sonderkultur- und Ackerflächen innerhalb des Abgrenzungsbereiches zunächst einmal verloren. Diese Areale müssen der Neuanlage eines Bolzplatzes (Ersatzstandort für den bestehenden Bolzplatz westlich der Bühlstraße) bzw. der Errichtung von neuen Feldscheunen weichen, je nachdem wo letztendlich der Bolzplatz bzw. wo die landwirtschaftlichen Scheunen errichtet werden sollen. Feldsperlinge bevorzugen als Neststandort nach BAUER et al.³ überwiegend Höhlen bzw. natürliche Baumhöhlen, Nistkästen, aber auch Mauer- und Felsenlöcher oder auch Dächer von Holz- und Steinbauten oder Gebäude u.a. In unmittelbarer, südlicher Nachbarschaft zum Abgrenzungsbereich stehen auf den Flurstücken Nr. 1586/1 und 1588/3 zwei größere, landwirtschaftliche Scheunen aus Holz, die als potenziell geeignete Bruthabitate eingestuft werden können. Die Scheune auf dem Flurstück Nr. 1586/1 wurde im Winter 2020/2021 neu errichtet. Die Scheune auf dem Flurstück 1588/3 ist bereits älteren Datums und steht dort schon viele Jahre. Weitere, potenzielle Fortpflanzungs- und Lebensstätten existieren sowohl westlich der Bühlstraße – hier bspw. im weitläufigen, alten Gehölzbestand des Kleinfeldfriedhofes (Vorkommen natürlicher Baumhöhlen) aber auch im besonderen Maße in den zusammenhängenden, weitläufigen Kleingartenkolonien bzw. den Streuobststrukturen östlich der Bundesstraße B 14 (natürliche Baumhöhlen und/oder auch an den landwirtschaftlichen Scheunen, den Schuppen oder Geschirrhütten). In Verbindung mit den hier in der Umgebung vorliegenden, großen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen, die von der Gemarkung Fellbach nahezu fließend in die Gemarkung Waiblingen übergehen, handelt es sich hier um einen idealen, potenziell günstigen Standort für den Feldsperling (gutes potenzielles Nistplatzangebot sowie ein potenziell gutes Nahrungsangebot). Eine erhebliche Beeinträchtigung mit Verlust der ökologischen Funktion wird für den Feldsperling aus den zuvor dargelegten Gründen nicht erkannt. Als Vermeidungsmaßnahme sowie als unterstützende Verminderungsmaßnahme sind die beiden nachfolgend genannten Maßnahmen umzusetzen. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich 1. Sicherung und Erhalt der alten künstlichen Nisthilfe – alter Holz-Nistkasten und Anbringung wiederum an einem Holzpfosten, der innerhalb der Abgrenzungsfläche in einer bauberuhigten Zone bzw. einem bauabgewandten Areal wieder aufzustellen ist (Näheres zum Zeitrahmen siehe Kapitel Maßnahmen!). 2. Beschaffung und Anbringung von 4 neuen, künstlichen Nisthöhlen für den Feldsperling an den neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Scheunen. Anbringung nach Fertigstellung an den neuen landwirtschaftlichen Scheunen.	

³ BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2., vollständig überarbeitete Auflage, Wiebelsheim.

Betroffenheit der Höhlenbrüter Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:	
Für das 1 Brutpaar des Feldsperlings bzw. die beiden Feldsperling-Individuen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. In der unmittelbaren Umgebung liegt ein Füllhorn an weiteren potenziell geeigneten Fortpflanzungs- und Lebensstätten vor, auf das die Individuen zurückgreifen können. Des Weiteren bleibt die Fortpflanzungsstätte - eine künstliche Nisthöhle – erhalten bzw. diese ist zu sichern und zu erhalten und außerhalb der Brutperiode bzw. außerhalb des Schutzzeitraumes für Vögel an einen bauabgewandten Platz innerhalb der Abgrenzungsfläche zu verbringen und wieder an einem neuen Holzmast zu befestigen. Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dadurch vollständig ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion bleibt weiterhin für die beiden Individuen vollständig gewahrt.	
Ein Schädigungstatbestand kann auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung ausgeschlossen werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme.	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Eine erhebliche Störung wird für den Feldsperling ausgeschlossen, da sich das direkte Umfeld im Zuge der Planungsabsicht nicht nachhaltig verändert bzw. verschlechtert. Während der Bauphase kann der Feldsperling auf bauberuhigtere, störungsfreie Areale in der unmittelbaren Umgebung ausweichen, welche in großer Zahl am östlichen Siedlungsrand mit den landwirtschaftlichen Kulturen, den Sonderkulturen, den umliegenden landwirtschaftlichen Scheunen, siehe Punkt 2.1, oben oder auch den weiteren Kleingartenkolonien bzw. auch mit dem Kleinfeldfriedhof, westlich der Bühlstraße grundsätzlich gegeben sind. Das identifizierte Feldsperling-Paar hat an einer Örtlichkeit ihre Ruhe- und Lebensstätte angelegt, welche bereits durch anthropogene Störeinflüsse vorbelastet ist. Die Pfarrstraße, mit ihrer Obstbaum-Allee war nahezu zu allen Erhebungszeiten stark frequentiert, dies durch landwirtschaftlichen Verkehr (Traktoren, Erntemaschinen etc.), Autofahrer, Zweiradfahrer, Radfahrer, Skateboardfahrer, Rollerscater, Fußgänger, Eltern mit Kinderwagen, Hundebesitzer usw., so dass dieses nahezu stadtbewohnende, genauer, siedlungsnah bewohnende Feldsperling-Paar bereits ähnliche Verhaltensmerkmale wie Haussperlinge aufwies, mit vergleichsweise höherer Scheuchtoleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen im Vergleich zu siedlungsfernen Feldsperlingspopulationen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. eine nachhaltige, erhebliche Störung mit Abwanderung der lokalen Population in weiter entfernte Gebiete wird im Zuge der Planungsabsicht ausgeschlossen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Planungsabsicht zeitlich vergleichsweise schnell umgesetzt werden kann, da es sich <i>nur</i> um die Anlage eines Bolzplatzes sowie die Errichtung landwirtschaftlicher Scheunen handelt und nicht um die Anlage von Wohnhäusern etc..	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich. Zügige Anlage und Errichtung des neuen Bolzplatzes sowie der landwirtschaftlichen Scheunen im Spätherbst bzw. Winterzeitraum. Störung nur zu bestimmten Zeiten (außerhalb der Vogelschutzperiode)	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nicht erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

Betroffenheit der Höhlenbrüter Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat: Während der Bauphase können die Feldsperling-Individuen in benachbarte, bauberuhigtere Areale ausweichen, die in der Nachbarschaft in großer Zahl zur Verfügung stehen, siehe hierzu auch Punkt 2.1. Ein Abwandern in weiter entfernte Gebiete wird ausgeschlossen, da diese Feldsperling-Individuen bereits an anthropogene Störwirkungen, verbunden mit der stark frequentierten Pfarrstraße, gewöhnt sind. Nach Fertigstellung der Planungsabsicht stehen den Feldsperling-Individuen in Verbindung mit den neuen landwirtschaftlichen Scheunen auch neue Rückzugsrefugien und Ruhestätten zur Verfügung. Um die Störwirkungen so gering wie möglich zu halten, wird als Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahme empfohlen, die Umsetzung zügig im Spätherbst und Winter umzusetzen, außerhalb der Schutzperiode bzw. außerhalb der Brutperiode. Störung nur zu bestimmten Zeiten. Ein Störungstatbestand kann auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung ausgeschlossen werden unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen. 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Sollten während der Brutzeit das Baufeld geräumt werden, bauliche Strukturen (Unterstände, Schuppen) abgerissen werden und Rodungen erfolgen, so können Tierverluste (Verletzungen oder Tötungen) nicht ausgeschlossen werden. Daher gilt: Die Vogelschutzperiode ist zwingend zu beachten. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich Für Rodungen und die Baufeldfreimachung ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 einzuhalten, (kein Eingriff in Gehölze und keine Baufeldfreimachung vom 1. März - 30. September). Tierverluste werden unter Einhaltung der Vogelschutzperiode vermieden. ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat: Die strikte Beachtung der Vogelschutzperiode basiert bereits auf einer individuen-bezogenen Betrachtung.	

Betroffenheit der Gebäude- und Nischenbrüter Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: - Baden-Württemberg: - Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: ungefährdet	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region ☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend	
Begründung: Habitat: Ursprünglich Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Lebensräumen); heute in Mitteleuropa überall in menschlichen Siedlungen; Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, insbesondere Neubaugebiete, auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z.B. Feldscheunen) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben, höchste Dichten in Industriegebieten und Dörfern; als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt; Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen etc.); in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern.	
Brutbestand in Baden-Württemberg (RL BW 2016): Hausrotschwanz: 150.000 – 200.000 BP, sehr häufig. <u>Kommentar:</u> Größere Bestandsveränderungen sind derzeit nicht erkennbar, eher eine Stabilisierung auf hohem Niveau (RL BW 2016).	
Lokale Population: Die gebäude- und nischenaffine Art kann regelmäßig, bei Vorliegen entsprechender Habitatvoraussetzungen (Vorhandensein baulicher Strukturen) im Rahmen durchgeführter Kartierungen auf der Gemarkung Fellbach aber auch auf benachbarten Gemarkungen und Landkreisen nachgewiesen werden. Es liegt nahezu keine Erhebung vor, wo der Hausrotschwanz nicht nachgewiesen werden konnte, sei es als Nahrungsgast oder Brutvogel.	
Von einem guten Erhaltungszustand auf Ebene der lokalen Population ist auszugehen.	
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Am südlichen Rand der Abgrenzungsfläche liegt das identifizierte Revier eines Hausrotschwanzes vor. Die Art hat hier im halboffenen Holzschuppen bzw. Holzunterstand ihr Brutrevier angelegt. Mit Umsetzung der Planungsabsicht kommt es zum Verlust dieses Brutrevieres.	
Baubedingt kann der Hausrotschwanz aber auf weitere potenzielle Habitatstrukturen im direkten Umfeld ausweichen, die bspw. durch zwei südlich benachbarten Scheunen grundsätzlich vorliegen. Eine der beiden Scheunen wurde erst neu im Winter 2020/2021 errichtet, die andere Scheune steht dagegen schon viele Jahre an diesem Ort. Zudem existieren weitere potenziell günstige Habitatvoraussetzungen, westlich der Bühlstraße im Siedlungsbereich aber auch östlich der Bundesstraße B 14 in den weitläufigen Kleingartenkolonien, die viele Schuppen, Scheunen oder auch Geschirrhütten beherbergen. Zudem kann der Hausrotschwanz als Profiteur der Bauabsicht betrachtet werden, da mit der Neuerrichtung von Scheunen zusätzliche Ruhe- und Lebensstätten der gebäudeaffinen Art geschaffen werden.	

Betroffenheit der Gebäude- und Nischenbrüter Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird somit weiterhin erfüllt. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich. ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat: Sowohl das Brutpaar bzw. die beiden Individuen des Hausrotschwanzes können über die Dauer der Bauphase auf weitere potenziell geeignete Fortpflanzungsstätten in der direkten Umgebung ausweichen, welche in größerer Zahl vorhanden sind, siehe Beispiele oben.. Nach Umsetzung der Planungsabsicht stehen weitere potenziell günstige Fortpflanzungs- und Lebensstätten in Form landwirtschaftlicher Scheunen zur Verfügung. Die Individuen können als Profiteure der Planungsabsicht eingestuft werden. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Ein Schädigungstatbestand kann auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung ausgeschlossen werden. 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Eine erhebliche Störung in Verbindung mit der Abwanderung in weiter entfernte Gebiete kann für den Hausrotschwanz ausgeschlossen werden. Die allgemein auffallende Neugierde des Hausrotschwanzes gegenüber Menschen sowie ein mutiges, deutlich territoriales Verhalten, welches der Hausrotschwanz auch gegenüber Menschen zeigt, weist darauf hin, wie hoch die Störungstoleranz insgesamt bei dieser Art ist., Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. eine nachhaltige, erhebliche Störung wird in Zusammenhang mit der Planungsabsicht ausgeschlossen, die zu einem Abwandern in weiter entfernte Gebiete führen könnte. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat: Die im Vorhabengebiet identifizierten Individuen des Hausrotschwanzes sind an Störwirkungen gut angepasst und weisen sehr geringe Fluchtdistanzen auf. Ein Abwandern in weiter entfernte Gebiete kann für diese Individuen ausgeschlossen werden, da sich die Habitatqualität im direkten Umfeld nicht nachhaltig verschlechtert. Hinzu kommt, dass die Störwirkungen nur von kurzer Dauer sein werden und mit der	

Betroffenheit der Gebäude- und Nischenbrüter Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
Errichtung neuer landwirtschaftlicher Scheunen zusätzliche potenzielle Ruhe- und Lebensstätten generiert werden. Eine erhebliche Störung wird ausgeschlossen.	
Ein Störungstatbestand kann auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung ausgeschlossen werden.	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen und die Baufelder geräumt bzw. frei gemacht werden, so können Tierverluste (Tötungen oder Verletzungen) dieser Art nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Vogelschutzperiode ist daher zwingend zu beachten.	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich Für Rodungen und eine Baufeldfreimachung im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September) einzuhalten. Tierverluste werden unter Beachtung der Schutzperiode für Vögel ausgeschlossen.	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein unter strikter Beachtung der Vogelschutzperiode	
Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:	
Die strikte Beachtung der Vogelschutzperiode basiert bereits auf einer individuen-bezogenen Betrachtung.	

Betroffenheit der Höhlenbrüter Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: - Baden-Württemberg: - Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Ungefährdet	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region ☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend	
Begründung: <u>Habitat</u> Fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten; bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern; in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind; außerhalb geschlossener Wälder in Feldgehölzen, Alleen; in städtischen Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen, auch in Wohnbockzonen und Zentren. Der Brutbestand der Kohlmeise liegt in Baden-Württemberg derzeit bei 600.000 – 800.000 BP (RL BW 2016). Die Art ist in Baden-Württemberg sehr häufig anzutreffen und ist nicht gefährdet	
Lokale Population: Die Art kann nahezu in jedem Untersuchungsgebiet auch auf Fellbacher Gemarkung nachgewiesen werden, sofern ausreichende Vegetationsstrukturen vorhanden sind und nicht nur bauliche Strukturen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird günstig eingestuft.	
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Das 1 Revier der Kohlmeise konnte ebenfalls am südlichen Ende der Abgrenzungsfläche im Gehölzbestand östlich der halboffenen Schuppenanlage identifiziert werden. Mit Umsetzung der Planungsabsicht ist dieses Revier von Verlust bedroht. Weitere, potenzielle Fortpflanzungs- und Lebensstätten existieren aber in der näheren Umgebung, beispielsweise entlang der Bühlstraße in Verbindung mit den dortigen großen Straßenbäumen aber auch in Verbindung mit der kräftigen Randeingrünung der Bundesstraße B 14, dem Kleinfeldfriedhof mit seinem alten hochaufgewachsenen Baumbestand oder auch in der weiteren, offenen Landschaft, östlich der Bundesstraße B 14 – hier den Kleingartenkolonien oder auch Streuobststrukturen. Weiter sind hier die Gartenanlagen innerhalb der Siedlungsflächen, westlich der Bühlstraße zu nennen, die teilweise sicher auch künstliche Nisthilfen in ihren Gartenanteilen aufweisen.	
Eine erhebliche Beeinträchtigung mit Verlust der ökologischen Funktion kann für die Kohlmeise ausgeschlossen werden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	

Betroffenheit der Höhlenbrüter Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:	
Auch in Bezug auf das einzelne Individuum der Kohlmeise bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Bezug gewahrt, entsprechend der oben genannten Ausführung.	
Ein Schädigungstatbestand kann auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung ausgeschlossen werden.	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Kohlmeisen können als Kulturfolger betrachtet werden, die nahezu in jedem Garten und selbst in Wohnblockzonen und Zentren vorkommen, sofern einzelne Vegetationsstrukturen vorhanden sind. Sie sind an baubedingte, dynamische Prozesse und Störwirkungen gut angepasst und reagieren allgemein mit geringen Fluchtdistanzen.	
In der unmittelbaren Umgebung kann die Art baubedingt in beruhigtere Zonen ausweichen. Ein Abwandern in weiter entfernte Gebiete wird für die störungstolerante Art ausgeschlossen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Flächen zudem wieder begrünt, so dass neue potenzielle Ruhestätten und Rückzugsräume für die Kohlmeise geschaffen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich.	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nicht erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:	
Während der Bauphase kann auch das einzelne Individuum in benachbarte, bauberuhigtere Areale ausweichen, die in der Nachbarschaft in großer Zahl zur Verfügung stehen, siehe hierzu auch Punkt 2.1. Ein Abwandern in weiter entfernte Gebiete wird auch für das einzelne Individuum ausgeschlossen, da Kohlmeisen als Kulturfolger einzustufen sind und mit geringen Fluchtdistanzen auf dynamische Prozesse reagieren.	
Nach Fertigstellung der Planungsabsicht stehen der Art in Verbindung mit Begrünungsmaßnahmen auch neue Rückzugs- und Ruhestätten zur Verfügung.	
Ein Störungstatbestand kann auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung ausgeschlossen werden.	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Sollten während der Brutzeit das Baufeld geräumt und Rodungen durchgeführt werden, können Tierverluste (Verletzungen oder Tötungen) nicht ausgeschlossen werden.	
Daher gilt: Die Vogelschutzperiode ist zwingend zu beachten.	

Betroffenheit der Höhlenbrüter

Kohlmeise (*Parus major*)

Europäische Vogelart nach VRL

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

Für Rodungen und die Baufeldfreimachung ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 einzuhalten, (kein Eingriff in Gehölze und keine Baufeldfreimachung vom 1. März - 30. September). Tierverluste werden unter Einhaltung der Vogelschutzperiode vermieden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Die strikte Beachtung der Vogelschutzperiode basiert bereits auf einer individuen-bezogenen Betrachtung.

Betroffenheit der Gebäude- und Nischenbrüter Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: - Baden-Württemberg: V Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Vorwarnliste Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region ☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend Begründung: <u>Habitat:</u> Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder in Parks (Nistkästen); maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden und Brutplätze. Brutbestand in Baden-Württemberg (RL BW 2016): Haussperling: 400.000 – 600.000 BP, sehr häufig Mittlerweile konnte der Haussperling in der aktuellen Roten Liste Deutschlands (2020) aus der Vorwarnliste entlassen werden, aufgrund fortschreitender Bestandszunahmen. In Bezug auf Baden-Württemberg wird dieser Trend ebenfalls vermutet, aufgrund des Erhebungsstandes (2016 – RL BW) findet dieser Umstand jedoch noch keine Berücksichtigung in der Gefährdungseinstufung. Gestützt wird diese Vermutung aber dadurch, dass bspw. bei aktuellen Erhebungen, die durch den NABU Baden-Württemberg initiiert wurden „Stunde der Gartenvögel“ im Jahr 2021 auf den Rems-Murr-Kreis bspw. 5,1 Individuen des Haussperlings pro Hausgarten gezählt wurden, im Durchschnitt. Im Jahr 2022 liegt dieser Wert bei 5,06 Individuen des Haussperlings pro Hausgarten (Quelle: NABU Baden-Württemberg, Ergebnisse der Stunde der Gartenvögel 2021 und 2022, Internetabfrage: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/stunde-der-wintervoegel/ergebnisse/21784.html) Dieser derzeit fortgesetzt, günstige Trend zu den Bestandszahlen des Haussperlings lässt sich aktuell auch bei eigenen, durchgeführten Kartierungen auf der Gemarkung als auch in benachbarten Gemarkungen oder Kreisen beobachten. Lokale Population: Die gebäude- und nischenaffine Art kann regelmäßig, bei Vorliegen entsprechender Habitatvoraussetzungen (Vorhandensein baulicher Strukturen) im Rahmen durchgeführter Kartierungen auf der Gemarkung Fellbach aber auch auf benachbarten Gemarkungen und Landkreisen nachgewiesen werden. Von einem guten Erhaltungszustand auf Ebene der lokalen Population ist auszugehen. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)	

Betroffenheit der Gebäude- und Nischenbrüter

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Haussperling konnte im Untersuchungsgebiet mit 2 Brutrevieren identifiziert werden. Das 1 Brutrevier befindet sich südlich des Abgrenzungsbereiches in einer landwirtschaftlichen Scheune, welche bereits mehrere Jahre dort steht. Das weitere 1 Brutrevier konnte westlich der Bühlstraße im angrenzenden Wohngebiet identifiziert werden.

Für beide Brutreviere kann eine eingriffsbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungs- und Lebensstätten sind nicht von Verlust bedroht, da in diese bauliche Strukturen nicht eingegriffen wird.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin vollständig gewahrt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Auch auf der individuen-bezogenen Betrachtungsebene liegt keine Betroffenheit vor. Die Brutreviere befinden sich außerhalb der Abgrenzungsfläche. In diese Strukturen erfolgt kein baulicher Eingriff.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt vollständig gewahrt.

Ein Schädigungstatbestand kann auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung ausgeschlossen werden.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. eine nachhaltige, erhebliche Störung wird in Zusammenhang mit der Planungsabsicht ausgeschlossen. Für den Haussperling existiert in der Umgebung ein großes Füllhorn an potenziellen Ruhe- und Rückzugsräumen, auf die Art während der Bauphase ausweichen kann. Nach Abschluss der Planungsabsicht werden zudem neue potenzielle Ruhe- und Rückzugsräume geschaffen, die der Haussperling zusätzlich belegen kann. Der Haussperling zählt mit zu den störungstolerantesten Vogelarten und reagiert mit sehr geringen Fluchtdistanzen. Ein baubedingtes Abwandern in weiter entfernte Gebiete kann für die Art ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Betroffenheit der Gebäude- und Nischenbrüter Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) Europäische Vogelart nach VRL
Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat: Ein Abwandern in weiter entfernte Gebiete kann auch für das einzelne Individuum ausgeschlossen werden, da sich die Habitatqualität im direkten Umfeld nicht nachhaltig verschlechtert. Hinzu kommt, dass die Störwirkungen nur von kurzer Dauer sein werden und die Errichtung der neuen landwirtschaftlichen Scheunen zusätzliche Ruhe- und Rückzugsräume generieren wird. Die Individuen können als Profiteure dieser Planungsabsicht betrachtet werden. Ein Störungstatbestand kann auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung ausgeschlossen werden.
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen und die Baufelder geräumt bzw. frei gemacht werden, so können Tierverluste (Tötungen oder Verletzungen) nicht vollständig ausgeschlossen werden, beispielsweise durch das Einwandern von unerfahrenen Jungtieren in das Baufeld. Die Vogelschutzperiode ist daher zwingend zu beachten. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich Für Rodungen und eine Baufeldfreimachung im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September) einzuhalten. Tierverluste werden unter Beachtung der Schutzperiode für Vögel ausgeschlossen. ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein, unter strikter Beachtung der Vogelschutzperiode Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat: Die strikte Beachtung der Vogelschutzperiode basiert bereits auf einer individuen-bezogenen Betrachtung.

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: - Baden-Württemberg: - Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: ungefährdet	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region BW ☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend	
Begründung: <u>Habitat:</u> Zum Lebensraum zählen Wälder und Baumbestände aller Art; Laubwälder, Kiefern- und Fichtenhölzer, Feldgehölze, Baumgruppen in der freien Landschaft; im Gebirge teils über der Waldgrenze im Zwergstrauchgürtel, sofern einzelne Überhälter vorhanden; parkartiges Gelände, Obstkulturen, Baum bestandene Landstraßen, Aufforstungen; im Bereich der Siedlungen in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Wohnblockzonen, teilweise in vegetationsarmen Innenstädten.	
Brutbestand in Baden-Württemberg (RL BW 2016): Buchfink: 850.000 – 1.000.000 BP	
Lokale Population: Der Buchfink konnte/kann regelmäßig bei Vorliegen entsprechender Habitattypen, mit Reviernachweisen bei durchgeführten, eigenen Kartierungen identifiziert werden. Dies sowohl auf Fellbacher Gemarkung, als auch in benachbarten Gemarkungen bzw. auch in benachbarten Landkreisen in den letzten zurückliegenden Erhebungsjahren.	
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Populationen</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Das identifizierte 1 Brutrevier des Buchfinken liegt außerhalb der Abgrenzungsfläche vor. Es befindet sich westlich der Bühlstraße, im dortigen Feldgehölzbestand. Eine eingriffsbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungs- und Lebensstätten sind nicht von Verlust bedroht, da in diese bauliche Strukturen nicht eingegriffen wird. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin vollständig gewahrt.	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich. ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter

Buchfink (*Fringilla coelebs*)

Europäische Vogelart nach VRL

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Auch auf der individuen-bezogenen Betrachtungsebene liegt keine Betroffenheit vor. Das Brutrevier befindet sich außerhalb der Abgrenzungsfläche. In diese Strukturen erfolgt kein baulicher Eingriff. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt vollständig gewahrt.

Ein Schädigungstatbestand kann auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung ausgeschlossen werden..

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. eine nachhaltige, erhebliche Störung kann in Zusammenhang mit der Planungsabsicht ausgeschlossen werden. Auch für den Buchfinken existiert in der Umgebung ein großes Füllhorn an potenziellen Ruhe- und Rückzugsräumen, auf die Art während der Bauphase ausweichen kann. Nach Abschluss der Planungsabsicht werden zudem neue potenzielle Ruhe- und Rückzugsräume geschaffen, die auch der Buchfink zusätzlich belegen kann, dies durch die Anlage von Grünflächen rund um den Bolzplatz sowie die geplanten landwirtschaftlichen Scheunen. Ein baubedingtes Abwandern in weiter entfernte Gebiete kann für die Art ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Auch auf der individuen-bezogenen Betrachtungsebene können erhebliche Störwirkungen ausgeschlossen werden, da auch während der Bauphase für jedes Individuum in großer Zahl Ausweichhabitate bzw. Ruhe- und Rückzugsräume gegeben sind, die ihnen während der Bauphase zur Verfügung stehen (Kleinfeldfriedhof, Gehölzgürtel rund um den noch bestehenden Bolzplatz, die Kleingartenkolonien westlich der Bundesstraße B 14, die Obstkulturen östlich des Abgrenzungsbereiches oder auch die Grünflächen innerhalb der Siedlungsräume, westlich der Bühlstraße. Zudem werden durch die Planungsabsicht weitere potenzielle Ruhe- und Rückzugsräume für die Individuen geschaffen, durch die Neuanlage von Grünflächen.

Ein Störungstatbestand kann auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter

Buchfink (*Fringilla coelebs*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen und die Baufelder geräumt bzw. frei gemacht werden, so können Tierverluste (Tötungen oder Verletzungen) nicht vollständig ausgeschlossen werden, beispielsweise durch das Einwandern von unerfahrenen Jungtieren in das Baufeld.

Die Vogelschutzperiode ist daher zwingend zu beachten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

Für Rodungen und eine Baufeldfreimachung im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September) einzuhalten. Tierverluste werden unter Beachtung der Schutzperiode für Vögel ausgeschlossen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein unter strikter Beachtung der Vogelschutzperiode

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Die strikte Beachtung der Vogelschutzperiode basiert bereits auf einer individuen-bezogenen Betrachtung.

7 MASSNAHMEN

7.1 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG

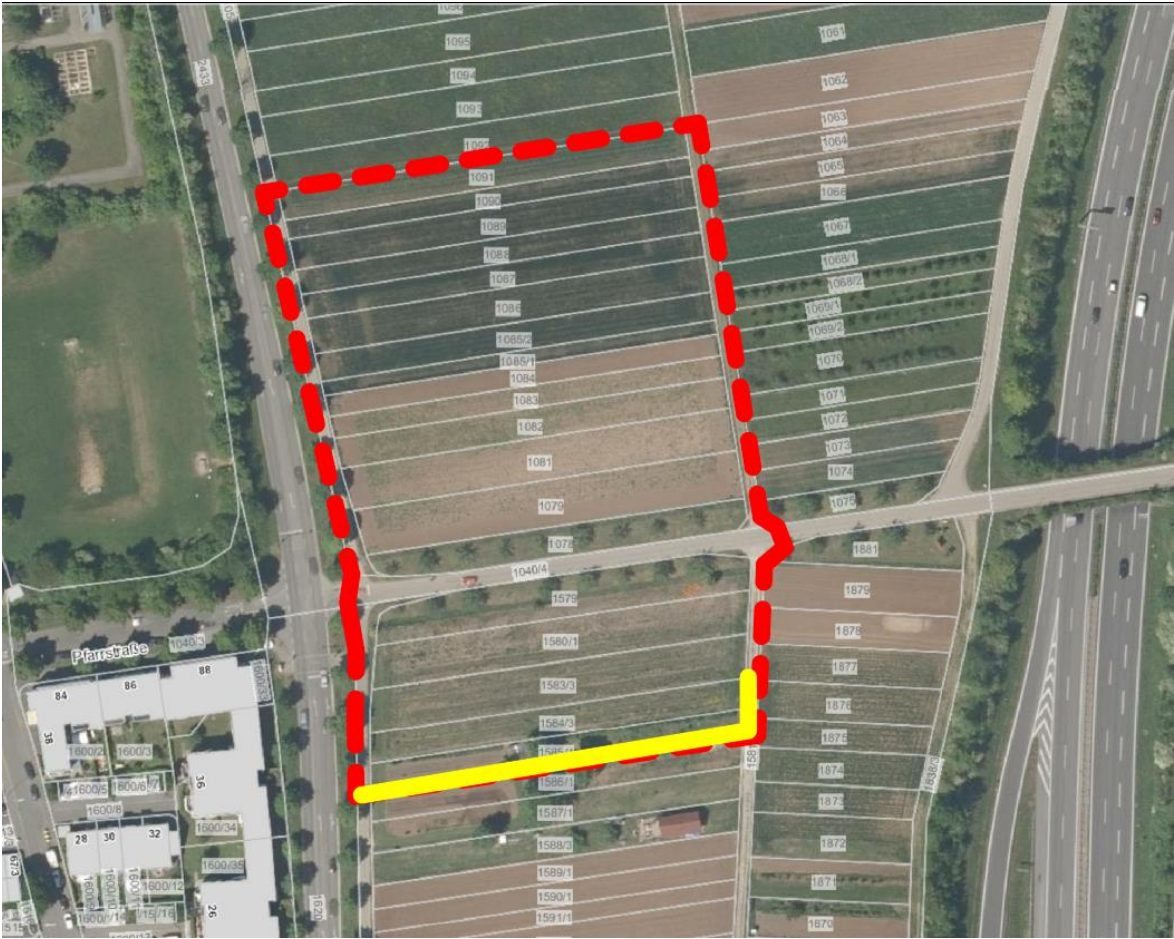
EUROPÄISCHE BRUTVOGELARTEN:

VERMEIDUNGSMASSNAHME V:	
Maßnahme Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung – Einhaltung der Vogelschutzperiode	V 1 Vögel allgemein
Bezug: Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG Tötung von Individuen, Zerstörung von Gelegen bzw. Tötung von Jungvögeln	
Begründung Vermeidung von Tötungen oder Zerstörung von Gelegen	
Beschreibung Die Baufeldfreimachung in Verbindung mit der Rodung/Entfernung von für Brutvögel geeigneten Vegetationsstrukturen aber auch baulichen Strukturen (halboffene Schuppenanlage) hat außerhalb des Schutzzeitraumes für Vögel (Schutzzeit: Anfang März - Ende September) zu erfolgen. Außerhalb des Schutzzeitraumes wird davon ausgegangen, dass das Brutgeschehen abgeschlossen ist und Jungvögel bereits flügge sind. Altvögel können aus dem Baufeld flüchten.	
Zeitraum Baufeldfreimachung mit Abriss von baulichen Strukturen (halboffene Schuppenanlage) bzw. die Rodung/Entfernung von Gehölzen/Vegetationsstrukturen: Anfang Oktober - Ende Februar	
Lage/Flurstücke Gesamte Abgrenzungsfläche/Vorhabenfläche	

VERMEIDUNGSMASSNAHME V:	
Maßnahme	V 2 Vögel - Feldsperling
Sicherung und Erhalt 1 künstlichen, älteren Nisthöhle aus Holz	
Bezug: Verbotstatbestand nach § 44 (1) 3 BNatSchG Verletzung bzw. Schädigung von Fortpflanzungsstätten, hier des Feldsperlings, (Vorwarnliste, RL BW 2016)	
Begründung Brutplatz des Feldsperlings. Feldsperlinge weisen eine relative Nistplatztreue auf, so dass es aufgrund des „ Stallgeruches “ des Kastens sinnvoll ist, diese ältere Nisthilfe mit <u>Reparaturbedarf</u> zu erhalten.	
Anmerkung: Die Vorderfront des Holz-Kastens steht an der unteren Seite bereits vom Korpus ab. Die Vorderfront ist mit Schrauben wieder am Korpus zu befestigen! Dann ist der Kasten wieder funktionsfähig!	
Beschreibung Die an einem Holzpfeiler angebrachte, ältere künstliche Nisthilfe aus Holz, am südlichen Rand des Flurstückes 1585/1, wurde vom Feldsperling als Brutplatz belegt. In diesem Fall ist es zu empfehlen, die obere Querstange (potenzielle Aufsitzwarte für Greifvögel) zu entfernen, damit der Brutplatz des Feldsperlings nicht von Greifvögeln angeflogen werden kann!	
Zeitraum Die künstliche Nisthilfe aus Holz ist zwingend außerhalb der Schutzperiode für Vögel im Zeitraum Oktober – Februar zu sichern! Hierbei ist der Innenraum zu säubern (Entfernung von altem Nistmaterial, Kot) und die Vorderfront ist mit Schrauben wieder mit dem Korpus zu verbinden. Anschließend ist der Kasten mit dem Holzpfeiler bzw. wenn dieser nicht mehr funktionsfähig wäre, mit einem neuen Holzpfeiler, ohne Aufsitzstange für Greifvögel, am Randbereich der Abgrenzungsfläche an einer bauabgewandten Stelle wieder anzubringen und dauerhaft zu sichern!	
Lage 	
Abb. 10: alte, künstliche Nisthilfe, Holzkasten, an einem Holzpfeiler befestigt. Brutplatz des Feldsperlings. Bildnachweis: MSc. Technische Biologie, Heidi Mühl (2020)	
Lage: Die künstliche Nisthilfe ist am südlichen Rand des Flurstückes Nr. 1585/1 angebracht.	

VERMINDERUNGSMASSNAHME M:	
Maßnahme Beschaffung und Anbringung von künstlichen Nisthöhlen für den Feldsperling. Zusätzlich unterstützende Maßnahme! Stückzahl: 4 Stück	<u>M 1 Vögel</u> - Feldsperling
Bezug: Verbotstatbestand nach § 44 (1) 3 BNatSchG Verletzung bzw. Schädigung von Fortpflanzungsstätten, hier des Feldsperlings, (Vorwarnliste, RL BW 2016)	
Begründung Mit Umsetzung der Planungsabsicht geht der Brutplatz an der ursprünglichen Stelle, südlicher Rand des Flurstückes Nr. 1585/1, verloren. Aus diesem Grund ist die künstliche Nisthilfe innerhalb der Abgrenzungsfläche und außerhalb der Vogelschutzperiode umzusetzen (siehe Vermeidungsmaßnahme V 2, oben). Als unterstützende Maßnahme sind zusätzlich 4 weitere künstliche Nisthöhlen zu beschaffen und innerhalb der Abgrenzungsfläche anzubringen.	
Beschreibung Beschaffung und Anbringung von 4 künstlichen Nisthöhlen für den <u>Feldsperling</u> . Bezeichnung: „Nisthöhle 1B D 32 mm“ Farbe: Klassisch braun Material: besonders atmungsaktiver und haltbarer Holzbeton Bewohner: <u>geeignet für Feldsperling</u> u. Haussperling, neben Meisenarten, Kleiber, Halsband und Trauerschnäpper	
	
Bildnachweis: Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH, Schorndorf	
Lieferhinweis: SCHWEGLER Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH, Heinkelstr. 35, 73614 Schorndorf Tel. +49 (0)7181-97745 0, https://www.schwegler-natur.de/	
Zeitraum Die Beschaffung der künstlichen 4 Nisthöhlen hat mit Vorliegen des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes zu erfolgen – um etwaigen Lieferverzögerungen vorzubeugen.	
Weitere Vorgehensweise: - ACHTUNG 2 STUFIGE VORGEHENSWEISE! - 1. Nach Bestelleingang sind 2 künstliche Nisthöhlen wieder an zwei Holzpfeilen zu befestigen und an den Gebietsrändern der Abgrenzungsfläche (bauberuhigte Zonen) aufzustellen. Zeitraum der Aufstellung: Außerhalb der Vogelschutzperiode im Zeitraum Oktober - Februar 2. Die anderen 2 künstlichen Nisthöhlen sind nach Errichtung/Fertigstellung der landwirtschaftlichen Scheunen umgehend an deren Fassaden (jeweils Wetter abgewandte Fassadenseiten) anzubringen.	

Fortsetzung zu M1 Vögel:

VERMINDERUNGSMASSNAHME M:	
Maßnahme Beschaffung und Anbringung von künstlichen Nisthöhlen für den Feldsperling.	M 1 Vögel - Feldsperling
Stückzahl: 4 Stück	
Lage/Flurstücke Sowohl die alte künstliche, gesicherte Nisthöhle (Holzkasten), die nach Reparatur (Vorderfront) wiederverwendet werden kann, als auch 2 neue künstliche Nisthöhlen, die an Holzpfosten anzubringen sind, sind an den Rändern der Abgrenzungsfläche aufzustellen.	
Vorschlag: Sofern bautechnische Gründe nicht dagegen sprechen (Verlauf einer Bautrasse oder geplanter Material- und Maschinenlagerplatz etc.) sollten die 3 Nisthöhlen (1 reparierte und 2 neue Nisthöhlen) an Holzpfosten entlang der gelb markierten Zonen (südliche bzw. südöstliche Randbereiche der Abgrenzungsfläche) aufgestellt werden. Siehe nachfolgende Abbildung!	
	
Abb. 11: Mögliche Zonen, an denen die 3 künstlichen Nisthöhlen (1 reparierte und 2 neue Nisthöhlen) mit Holzpfosten aufgestellt werden könnten – Lage siehe gelbe Linie! Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2022)	

➤ **EMPFEHLUNGEN: Grünordnerische Maßnahmen**

Anmerkungen/Empfehlung für die nachfolgenden, grünordnerischen Maßnahmen:
1. Die Freiflächen, die nach Anlage des Bolzplatzes sowie nach Errichtung der landwirtschaftlichen Scheunen wieder zu begrünen sind, sollen mit gebietsheimischen, regional zertifizierten Gehölzen oder Vogelnährgehölzen aus dem Ursprungsgebiet 11 - Südwestdeutsches Bergland bepflanzt werden. Auf die Bepflanzung mit Ziergehölze ist zu verzichten. Begründung: Gebietsheimische Gehölze und Vogelnährgehölze weisen eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit auf als Ziergehölze. Sie generieren durch ihr Angebot an Blüten, Früchten und Samen eine wertvolle Nahrungsgrundlage für die heimische Fauna.
2. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird angeregt, dass die restlichen Freiflächen, außerhalb einer (freizeit)sportlichen oder landwirtschaftlichen Nutzung, die nicht mit Gehölzen bepflanzt werden, mit einer Grünlandmischung eingesät werden. Begründung: Aus ökologischer Sicht ist es sinnvoll, Flächen, die ansonsten bevorzugt mit „Bodendecker-Grün“ überplant werden, mit einer Grünlandmischung einzusäen. Hintergrund: Dadurch wird ein Beitrag zur Förderung arten- und kräuterreicher Grünlandflächen geleistet (Generierung von Larval- und Futterpflanzen für Insekten, Schaffung von Nahrungs- und Lebensstätten für die Fauna im Allgemeinen usw.) Pflegevorschlag: Mahd-Häufigkeit: 3 x/Jahr, extensive Pflege. Aufnahme und Abtransport des Mahdguts oder Beweidung alternativ möglich. Verwendung: Mischungsbezeichnung: „Frischwiese/Fettwiese (Blumen 30 % / Gräser 70 %)“ Charakteristik: Klassische Glatthaferwiese, kommt den natürlichen Wiesengesellschaften der Region sehr nahe. Grünlandschnitt kann als Öhmd, Silage oder Heu auch verfüttert werden bzw. die Grünflächen könnten beweidet werden. Ansaatstärke: 3 g/m² (lt. Angabe d. Herstellers) Verwendung der Saatgutmischung ausschließlich aus dem <u>Ursprungsgebiet 11</u> – „Südwestdeutsches Bergland“!! Lieferangaben: Rieger-Hofmann GmbH In den Wildblumen 7-13 74572 Blaufelden-Raboldshausen Telefon: 0049 (0)7952 92 18 89-0 Telefax: 0049 (0)7952 92 18 89-99 Email: info@rieger-hofmann.de

8 GUTACHTERLICHES FAZIT

Europäische Brutvogelarten:

In Zusammenhang mit der Planungsabsicht können Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Brutvogelarten berührt werden. Es werden daher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen **V 1, V 2 sowie M 1** erforderlich bzw. empfohlen. Siehe hierzu Kapitel 6 Prüfung der Verbote nach § 44 BNatSchG – Konfliktprüfung sowie Kapitel 7 Maßnahmen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen:

Eine Betroffenheit weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen konnte ausgeschlossen werden.

Fazit:

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können in Verbindung mit den ausgearbeiteten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die europäischen Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

9 LITERATUR UND QUELLENANGABEN

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016):

Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs.

6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.

Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Vollständig überarbeitete Auflage 2005.

AULA-Verlag Wiesbaden

BIRDLIFE INTERNATIONAL (2015):

European Red List of Birds. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities

BRAUN, M. & F. DIETERLEN [HRSG.] (2003):

Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, Verlag Eugen-Ulmer Stuttgart, 687 S

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG:

(Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021

Stand: 01.10.2021 aufgrund Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)

DIETZ, C., HELVERSEN VON, O. & NILL, D. (2007):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH Stuttgart, 399 S

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg

EBERT, G., HOFMANN, A., MEINEKE, J.-U., STEINER, A., TRUSCH, R. (2005):

Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Baden-Württembergs, 3. Fassung. - In:

EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 10. - Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart

EUGH (2021):

EUGH vom 04.03.2021 (Rs. C-473/19)

Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Jahr 2021 zum Artenschutz

EUROPÄISCHE KOMMISSION (EU) (2007):

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96. S

FISCHER J., STEINLECHNER D., ZEHM A., PONIATOWSKI D., FARTMANN T., BECKMANN A. & STETTNER C. (2016):

Die Heuschrecken Deutschlands und Nordtirols. Bestimmen – Beobachten – Schützen.

Hrsg.: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL).

Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim

HACHTEL, M., SCHLUPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (HRSG.) (2009):

Methoden der Feldherpetologie. Suppl. der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. Laurenti-Verlag, Bielefeld. 424 S.

HARDE, K. W. und SEVERA, F. (2006):

Der Kosmos Käferführer - Die Käfer Mitteleuropas. 5. Aufl., Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. ET AL. (1997):

Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 861 S

HÖLZINGER, J. ET AL. (1997):

Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Ulmer-Verl., Stuttgart: 547 S.

HÖLZINGER, J. ET AL. (1999):

Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S

HÖLZINGER, J. ET AL. (2001):

Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Ulmer-Verl., Stuttgart: 880 S

HÖLZINGER, J., H-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005):

Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – Ornith. Jh. Bd. 22 H.1, Remseck: 172 S

LANA (2009):

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009

MAAS, S., DETZEL, P. & STAUDT, A. (2011):

Rote Liste und Gesamtartenverzeichnis der Heuschrecken (Saltatoria). – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 577 - 606

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.):

Bericht zur Lage der Natur in Baden-Württemberg 2020. Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. Redaktionsschluss 12. Februar 2020 mit einzelnen Nachträgen von Mai, Juni und Juli 2020. S. 50

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM) in Zusammenarbeit mit der LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.):

Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Stand Dezember 2006, 2. Auflage, Mai 2014

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM) in Zusammenarbeit mit der LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.):

Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand Dezember 2016, 6. überarbeitete Auflage

NATURSCHUTZGESETZ - NATSCHG:

(Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft)
Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020

REINHARDT, R., A. HARPKE, S. CASPARI, M. DOLEK, M. MUSCHE, R. TRUSCH, M. WIEMERS & J. SETTELE (2020):

Verbreitungsatlas der Tagfalter und Widderchen Deutschlands. Eugen Ulmer KG, Stuttgart (Hohenheim)

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H.,

HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (BEARB.):

Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C.

SUDFELDT (2020):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

SETTELE, J., R. STEINER, R. REINHARDT, R. FELDMANN & G. HERMANN (2005):

Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands. – 256 S., Eugen Ulmer KG, Stuttgart Hohenheim

SKIBA, R. (2003):

Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S

STRAUB F., MAYER J., TRAUTNER J. (2011):

Arten-Areal-Kurven für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen Südwestdeutschlands. Referenzwerte zur Skalierung der „Artenvielfalt“ von Flächen. S. 330. Florian Straub et al., Arten-Areal Kurven für Brutvögel, NuL 43 (11), 2011, 325-333 Naturschutz und Landschaftsplanung (NuL), Zeitschrift für angewandte Ökologie

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C.

-SUDFELDT (HRSG., 2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

WAHL, J., R. DRÖSCHMEISTER, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, T. Langgemach, S.

TRAUTMANN & C. SUDFELDT (2015):

Vögel in Deutschland – 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

P. WESTRICH (2015)

Wildbienen. Die anderen Bienen. Verlag Dr. Friedrich Pfeil. München

Weitere Quellen:

Verwendete Internet-Seiten:

Daten- und Kartendienst der LUBW:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>

- Kartenabruf zu den folgendem Thema: Natur und Landschaft - Schutzgebietskulissen

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK). - Abfrage des gemeindebezogenen Zielartenkonzeptes für die Stadt Fellbach:

- <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept>

Lepiforum

Forum zur Bestimmung von Schmetterlingen und Raupen. Fachliche Supervision Erwin Rennwald und Jürgen Rodeland

- <https://lepiforum.org/>

Anlage 1: Bildnachweise zum Gebiet (H. Mühl, M. Angster)

Flächenabschnitte südlich der Pfarrstraße:



Bild 1: Blick von Westen in Richtung Osten auf die halboffene Schuppenanlage mit umstandenen Laubbäumen, rechts im Bild. Links Ackerfläche mit Unkrautvegetation.



Bild 2: Blick von Nordwesten in Richtung Südosten über die Sonderkulturflächen bzw. Gemüsekulturen und Beerenkulturen (links im Bild). Rechts im Bild angeschnitten, kurz gemähter Grünstreifen



Bild 3: Nochmals Blick von Westen in Richtung Osten. Bild Mitte links, Zaungrenze, Übergang von Gemüse- und Beerenkulturen zu Ackerflächen. Im Hintergrund wieder die halboffene Schuppenanlage mit begleitenden Laubbäumen



Bild 4: Blick von Norden in Richtung Süden. Rechts im Bild die östlichen Randbereiche der Abgrenzungsfläche mit dem Zaun als Grenze. Im Hintergrund eine im Winter 2020/2021 errichtete landwirtschaftliche Scheune, die sich aber bereits außerhalb des Abgrenzungsbereiches befindet (südlicheres Flurstück). Noch weiter im Süden eine bereits ältere landwirtschaftliche Scheune, ebenfalls außerhalb der Abgrenzungsfläche



Bild 5: Blick von Westen in Richtung Süden über die Ackerflächenbereiche. Rechts im Bild die halboffene Schuppenanlage. Im Hintergrund, bereits außerhalb der Abgrenzung die im Winter 2020/2021 errichtete landwirtschaftliche Scheune (siehe auch Bild 4)



Bild 6: Nordöstlicher Rand der Abgrenzungsfläche. Blick hier aber in Richtung Nordwesten (siehe auch Bild 4, jedoch andere Blickrichtung)



Bild 7: Blick von Westen in Richtung Osten. Rechts im Bild angeschnitten die Obstbaumreihe bzw. Obstbaumalle mit Obstbaum-Halbstämmen. Der Grünlandstreifen ist wieder sehr kurz gemäht worden. Ausschließlich ein kleiner Streifen wurde stehen gelassen, links im Bild. Weiter links folgen Acker- bzw. Sonderkulturen



Bild 8: Halboffene Schuppenanlage mit einem der benachbarten Laubbäume, der mit Efeu überwachsen ist. Blick von Südosten in Richtung Nordwesten. Im Hintergrund sieht man den Schwabenland-Tower



Bild 9: Blick über Ackerareale mit Unkrautvegetation, Überbleibseln früherer Kulturen sowie eingesäten Ziermohn (gelbe Blüten im Hintergrund). Im Hintergrund, hinter einem Zaun die Obstbaumreihe/Allee der Pfarrstraße. Blick von Südwesten in Richtung Nordosten



Bild 10: Blick von Osten in Richtung Westen über die Pfarrstraße und die Obstbaumreihen bzw. die Obstbaum-Allee. Im Hintergrund sieht man den östlichen Siedlungsrand benachbart zur Bühlstraße



Bild 11: Türmfalken-Männchen (Terzel) mit Beuteschlag (Kleinsäuger) auf einem der Obstbaum-Halbstämme an der Pfarrstraße



Bild 12: Nochmals der Türmfalke mit Beute. Etwas Pelz erkennt man zwischen den Krallen



Bild 13: Südwestlicher Rand der Abgrenzungsfläche. Rechts im Bild folgt die Bühlstraße bzw. zuerst ein Wirtschafts- bzw. Radweg. Rechts im Bild wiederum der kurzschürige Grünstreifen. Links im Bild Acker- bzw. Sonderkulturen bzw. Gemüsekulturen. Blick nach Süden



Bild 14: Blick von Westen in Richtung Osten auf die halboffene Schuppenanlage und die benachbarten Bäume dazu. Im Vordergrund wiederum Grünlandstreifen, kurzschürig. Im Hintergrund frisch bestellte Gemüseanbaufläche



Bild 15: Blick von Westen in Richtung Osten nochmals über die Grenzlinien zwischen Acker- und Gemüseanbauflächen, dazwischen verläuft ein Zaun. Teilweise ist der Grenzbereich am Zaun leicht angebösch



Bild 16: Einblick in die halboffene Schuppenanlage, mit landwirtschaftlichen Gerätschaften bzw. vermutlich Spritzmitteltank



Bild 17: Westlicher Rand der Abgrenzungsfläche mit dem Stamm-Rumpf einer Korkenzieher-Weide. Im Hintergrund verläuft die Pfarrstraße mit den Obstbäumen. Weiter in Richtung Norden folgt der nördliche Abschnitt der Abgrenzungsfläche. Blick nach Norden



Bild 18: Nochmals der Stamm-Rumpf der Korkenzieher-Weide mit kleineren, natürlichen Baumhöhlen



Bild 19: Holunderstrauch, unmittelbar angrenzend an die halboffene Schuppenanlage. Der Holunder ist in den Maschendrahtzaun eingewachsen

Flächenabschnitte nördlich der Pfarrstraße:



Bild 20: Blick von der Pfarrstraße aus in Richtung Norden über die nördlichen Bereiche der Abgrenzungsfläche mit Acker- bzw. Sonderkulturen



Bild 21: Blick von Osten in Richtung Westen über Getreidekulturen. Im Hintergrund die Straßenbäume entlang der Bühlstraße (Laubbäume). Dahinter folgt die Bolzplatzanlage am Rotkehlchenweg



Bild 22: Blick vom nordöstlichen Rand der Abgrenzungsfläche über die Acker- und Sonderkulturflächen der nördlichen Areale der Vorhabenfläche. Links im Bild verläuft ein Grasweg. Rechts Getreidekultur



Bild 23: Nördlicher Abschluss der Abgrenzungsfläche bzw. der Vorhabenfläche. In der Bildmitte ist eine Grünlandeinsaat zu sehen. Rechts im Bild, bereits außerhalb der Abgrenzung folgt eine Fettwiese. Links im Bild wiederum Getreidekulturen. Im Hintergrund sind wiederum die Bäume entlang der Bühlstraße sowie die Gehölzränder des noch bestehenden Bolzplatzes zu sehen



Bild 24: Blick von Südosten in Richtung Nordosten über den östlichen Rand der nördlichen Abgrenzungsfläche. Links im Bild Grünlandeinsaat, weiter in Richtung Süden folgen Getreideflächen. Rechts im Bild wiederum der Grasweg, links im Bild Gemüse- bzw. Salatkulturen



Bild 25: Nordwestliches Ende der Abgrenzungsfläche. Links im Bild Grünlandeinsaat, weiter in Richtung Süden folgen Getreideflächen. Rechts im Bild verläuft ein Wirtschafts- und Radweg parallel zur Bühlstraße, ganz links im Bild mit Straßenbäumen



Bild 26: Blick nochmals von Westen in Richtung Osten über die Pfarrstraße und die begleitenden Obstbaumreihen bzw. die Allee. Links im Bild folgt die nördliche Abschnittsfläche des Vorhabengebiets